

Ihr. Königl. Majest.

Rähte und sämplicher Stände

W E S C H L U S S /

Mit allen darzu gehörigen Acten, von Ih-
nen sämplich und einhellig verfasst / beliebt und verabs-
cheidet / auf dem allgemeinen Reichs-Tage in Stockholm/
der im Jahr 1682. angefangen und den 3^{ten} Januarii
des 1683^{ten} Jahres geendiget
worden.



1899/34



KEBUE/
Gedruckt bey Christoff Brendeken/
Gymn. Buchdr.
(1683)

Wir Nachgeschrie-
bene Ihrer Königl. Majest.
Käte und Suptliche Stände/
Graffen/ Freyherrn/ Bischoffe/
Ritterschafft und Adel/ Prierster-
schafft/ Kriegsbefehlabere/ Bür-
gerschafft und gesambte Gemei-
ne / so in diesen berahinten und
überstandenen Reichs-Tage beruffen und versamlet gewe-
sen / so für Uns selbst als auch Bevollmächtigte von Unseren
zu Hause in jedes Landes Orte gebliebenen Mitbrüderern;
Thunkund: Daß nachdem der Großmächtigste und Hocho-
gebohrne Fürst und Herr/ Herr C A R L, der Schwed-
den/ Gothen und Wenden König/ Groß Fürst in Finland/
Herzog in Schonen/ Ehstland/ Liefland/ Carelen/ Brech-
men/ Verden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/
Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wismar;
Wie auch Pfalzgrafe beyhm Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/
Gleve und Bergen Herzog; Unser aller gnädigster König
und Herr/ betwogen von der grossen Vorsorge und Obacht/
so Ihre Königl. Majest. für das Reich / Unser aller gelieb-
tes Vaterland / und dessen getreue Einwohner und Unter-
sassen Wohlfahrt und Sicherheit / insonderheit bey diesen
gefährlichen und weitausschenden Zeiten / tragen / für gut
und rathsamb befunden haben Uns der sämbtelichen Reichs-
Stände wegen / zu beruffen und zu verschreiben / und Uns
sonderlich fürstellen zu lassen / in was für einem Zustande
und

Est. A.
Taru Riikliku Üllkooll
Raamatukogu

5805

43359279

und Gelegenheit Unser geliebtes Vaterland so wohl außers
als innerhalb Reiches siehe / auch was nach dem jüngsten
Reichstage zu des Reiches Sicherheit und beybehaltung
des lieben Friedens, geihan worden; bey welcher Veran-
lassung Ihr. Königl. Majest. allergnädigst gefallen / Uns
ausführliche Kundschafft und Nachricht / wie die Sachen
an Seiten Ihr. Königl. Majest. mit dem mehrertheile der
mächtigen ausländischen Puilancen beschaffen / werden zu
lassen / und dabeneben Unserer unterthänigsten erwegung
und bedencken gnädigst heimgestellet / auf was Weise dieß
Werck fortan aufrichtig erhalten und des Vaterlandes
Sicherheit und gutem Wohlstande vorgesehlt werde möge;
Als haben Wir / als deren vornembste Vergnügung dar-
innen / daß wir stets an / unserm unterthänigen Gehorsamb
und Pflicht gegen Ihre Königl. Majest. bezeigen / beruhet/
uns zusolge dieser Ihrer Königl. Majest. ausgegangenen
gnädigen Einladung in Unterthänigkeit gerne einstellen
wollen / und Uns zuörderst über die mildreiche Gna-
de und Segen / womit der Allmächtige / Ihrer Königl. Ma-
jest. höchst rühmliche Vorsorge und heylsahimen Rath der-
gestalt beglückschliget / daß man so wol binnen des Reichs-
Grenzen / als auch den darunter liegendē Provincien, nach-
dem die jüngste schwere Kriegs-Flamme erloschen / bis auf
diesen Tag Fried und Ruhe genießten können / höchlich zu freu-
en / und dem grundgütigen G. D. für sothane grosse Wol-
that herzhinnigen Danck abzustatten / dabenebenst mit un-
terthänigster Ehr. erbietung und schuldigsten Ruhm erken-
nend die grosse unverdrossene Vorsorge / indem Ihre Kö-
nigl.

A 2

nigl.

niagl. Majest. Dero Reiche / unser geliebtes Vaterlands
und aller Dero treuen Unterthanen allgemeines wohlger-
hen sich so herzlich angenommen / un̄ nicht alleine nechst Göt-
lichen beystande / vermittelt Dero höchstpreislichen Tap-
ferkeit und Wagung Dero eigenen hohen Königl. Persohn /
einen reputirlichen Frieden erworben / und wiederbracht /
sondern auch nachgehends vor alles / was zu des Reichs
besten gereichen möchte / und die sämbtlichen Stände bey
nechst verwichenem Reichs Tage zu weiterer Ih. Königl.
Majest. Suchfinden und Prüfung anheim gestellet / der
massen höchstrühmlich gesorget und zugesehen / daß / unge-
achtet / allem Ansehen nach / die Sachen sich aller Ohren
zur Unruhe geschicket / dennoch über unser geliebtes Va-
terland bis hierzu nichts anstößliches kommen. Und
bitten wir unterthänigst / daß Ihre Königliche Ma-
jestät Dero unverdroffene Vorsorge fernerhin vollfüh-
ren / und sich das Werk nicht verdrießlich werden lassen
wollen / von Herzen wünschende der höchste GOTT wolle
Ihrer Königl. Majest. löbliche maximen und zu Fried
und Ruh gerichtete intention durch seinen kräftigen Bey-
stand zu einem gewünschten fortgang und ausschlage be-
fordern / und Ihrer Königl. Majest. Consilia und Rath-
schläge zu unsers geliebten Vaterlandes Schirm und Si-
cherheit / auch Ihrer Königl. Majest. eigenen unsterblichen
Kuhm dirigiren und bekräftigen: Wobeneben wir befin-
den / daß unsere unterthänige Schuldigkeit und Treue er-
fordere / mit aller unterthänigen bereitwilligkeit dem gnädi-
gen Vertrauen / so Ihre Königl. Majest. zu uns tragen / zu
bege

begegnen / und nach allem unsern Vermögen die schwere
Bürde / womit Ihre Königl. Majest. zu des Reiches ver-
theidigung und unserer Sicherheit belästiget / zu unterstüt-
zen. Weshwegen wir auch das jenige / so von Ihrer Kö-
nigl. Majest. uns für gestellet worden / wir auch sonst be-
funden / daß es zu Ihrer Königl. Majest. und des Reiches
Wohlstand gereiche / aufs fleißigste und wohlgemeint bey
uns überleget und mit einander einhellig darinnen verab-
scheidet und geschlossen auf Art und Weise / wie folget:

I.

S Reich wie die vorigen Zeiten ausweisen / beydes was
für ungelegenheit eine zwistige Königs Wahl
verursachet / als auch in was für Sicherheit dahingegen
das Reich durch die Erb-Succession so in unserm geliebten
Vaterlande befestiget / und durch unterschiedliche Erb Ver-
einigungen verneuet und bekräftiget / gesetzet worden. Also
und nachdem der höchste GOTT / nebst der Schweden Köni-
ge große Tugend un̄ Tapferkeit / auch die Schwedische Cro-
ne und Scepter auf Ihre Königl. Maytt. unserm jetzo regie-
renden aller gnädigsten König verstanmen und erblich kom-
men lassen: Darzu Ihre Königliche Majestät nicht al-
lein mit einer Tugend begabten Königl. Gemahlin / unser
aller gnädigste Königin / befehliget / sondern auch Dero hohe
Ehe / dafür ihm Preis sey / zu befestigung Ihrer Maytt. Kö-
nigl. Trohns / uns sämplichen und dem ganzen Reiche
zum unaussprechlichen Trost und Freude / mit Leibes Er-
ben gesegnet: Wir auch dabeneben betrachten / wie zwar-
ten / was Ihrer Königl. Majest. Echte Männliche nach-

Kommende Leibes Erben betrieffe / durch die in vorigen Zeiten
gefassete Verordnungen / Vereinigungen / Satzungen und
Schlüsse so klährlich ausgedruckt und kräftig befestiget
sey / daß keiner / der nicht für einen abgesagten Feind des Kö-
nigl. Hauses angesehen sein wolle / sich unterstehen könnte / das
geringste von dessen Sicherheit in Zweifel zu ziehen / weiln
aber wegen der Erb. Berechtigtheit des Weiblichen Ge-
schlechts von Ihrer Majest. Königl. Familie, bey Ihrer
Königl. Majest. Seel. Herrn Vater glorwürdigsten An-
denckens / Wahl und Anritze zum Regiment / nichts klär-
liches verordnet worden / und wir dann aus unterthäniger
Pflicht und Liebe / so wir gegen Ihre Königl. Majest. tra-
gen / wie auch in betrachtung / daß nicht allein Ihrer Kö-
nigl. Majest. höchstbemelter und höchstseliger Herr Vater
des Vaterlandes Grenzen mercklich verthediget und ein
grosses verwehret / sondern auch Ihre Königl. Majest.
selbst / durch des Höchsten Hülffe / das Reich aus so vieler
und hefftiger Feinden Händen gerücket und errettet / wie
nicht weniger des Schwedischen Nahmens Gloire, Ehr
und Ruhm bekräftiget / man zu dem Prüfet daß es zu des
Reiches Ruhe und Sicherheit gereichet und J. Kön. Maj. Er-
ben der Vorzug so in des 1604. Jahres Erb. Vereinigung
verfasset / auch nachgehends in des 1627. Jahres Reichs-
Tags beschlusse / die Königl. Töchter angehende / deutlicher
erkläret und ferner befestiget worden / gebühre / wir ha-
ben derowegen nebst dem das wir Uns verpflichtet / wie wir
uns den auff's neue hiemit verpflichten / Ihrer Königl. Ma-
jest. Echten Männlichen Leibes Erben und keine andere /
von

von Erben zu Erben / für des Schwedischen Reiches rech-
te Erb. Könige und Fürsten / auch solchem zu folge Ihre Kö-
nigl. Hoheit Prinz CARL anjetzo für des Reiches rechten
und nächsten Erben zu erkennen / auch aufm Fall / das Gott
dem Höchsten gefallen solte / höchstbemelte Ihre Königl. Ho-
heit / deren Leben der höchste Gott lange fristen und bewah-
ren wolle / ehe dann Sie zum Regiment kähmē oder Männ-
liche Erben nachliessen / abzufordern / und Ihrer Kö-
nig. Majest. immidter Zeit keine andere Männliche Er-
ben zu bescheren / und solcher Gestalt alle Königl. Männli-
che Leibes Erben / das Gott gnädig verhüte / ausgiengē /
für uns und unsere Nachkommen gelobet und zugesaget /
wie solches auch hiemit auf das kräftigste geschiehet / daß
wir sollen und wollen Ihrer Königl. Majest. und keines an-
dern Erben weiblichen Geschlechtes für des Reiches rech-
te Erben annehmen / so das keiner Ihrer Königl. Majest.
weiblichen Erben in ermangelung der Männlichen / das
Successions- Recht zum Reiche nach diesem streitig oder
zweifelhaft machen solle oder möge / sondern es sollen und
wollen wir / sampt unsern Nachkommen / sothane Königl.
Erben weiblichen Geschlechtes / nach obenbemelter Nor-
köppingschen Erb. Vereinigung und beschriebenen Gesetze /
denen diese unsere Bewillig. und Verpflichtung nicht wieder
strebet / bey allem Königl. Rechte erhalten / sintemahlen Uns
von wegen des respects, den wir gegen Ihre Königl. Ma-
jest. und Dero Königl. Kinder und Nachkommen tragen /
nichts angenehmers und sicherers seyn kan / dann das sel-
bige bey des Reichs Verwaltung / so lange eines von ihnen
lebet / fest und beständig seyn mögen.
Nach

Nachdem auch Ihre Königl. Majest. als ein Christlicher und Gottfürchtiger König und Herr / Ihre Sterblichkeit bedenkende / die unterthänigste Erinnerung / welche die Reichs-Stände aufm jüngsten Reichs-Tage / im Jahr 1680. zu thun sich unterwunden / mit sonderlicher Königl. Vorsorge und Gnade / auf un angenommen haben / sich auch nun weiter höchst angelegen seyn lassen / daß des Reichs Regier- und Verwaltung nach Dero tödlichen abgange / wann selbiger bey Ihrer Königl. Hoheit / Ihrer Königl. Majest. Herrn Sohns / Prinz CARLS jungen und unmündigen Jahren erfolgen sollte / in keine Confusion oder Verwirrung gerathen möge; Auch zu Eröffnung Dero auf solchen Fall für das Reich Schweden unser geliebtes Vaterland wohlmeinenden Gedancken / uns die von Ihrer Königl. Majest. wohl verfassete gnädigste Disposition und Regierungs Form / so den 29. Novembr. abgewichenen 1682sten Jahres unterschrieben und versiegelt worden / und für ein Gesetz und Regierungs verfassung im Fall etwas unvermuthliches und Menschliches von Gott dem Allmächtigen (worumb wir doch den Höchsten bitten / daß es lange verziehen möge) Ihrer Königl. Majest. beykommen und wiederfahren sollte / unverbrüchlich gehalten und observiret werden sol und muß / allernädigst für stellen lassen; Als sagen wir Ihrer Königl. Majest. unterthänigen und demütigen Danck für eine so gnädige und hohe Vorsorge für Dero Königl. Hauß / des Reiches rechte Sicherheit / samt Ih. Königl. Majest. von Gott anbefohlener Unterthanen

Wohl

Wohlfart / welches und das Ihre Königl. Majest. nicht allein bey Dero Lebenszeit mit so unaussprechlichem Fleiße und Wachsamkeit das Reich und dessen Land und Volck regieren / sondern auch aller künfftigen Unordnung und Confusion mit einer so wohlbedachten Fürsichtigkeit vorzukommen suchen / nicht anders dann zu Ihrer Königl. Majest. unsterblichen Ruhm gedehen kan; Allermassen wir auch sämpelich und ein jeder von uns und unseren Mitbrüdern und Nachkommen / obbemelte Regierungs-Form uns für eine Regel und Norm für stellen / und auf vorbesagte Begebenheit für ein unveränderlich Gesetz und Ordnung annehmen / auch gehorsamlich halten und selbigen nach leben / und in keinem Wege / wie vor diesem wohl geschehen seyn kan / davon abtreten wollen und sollen. Und da jemand hoch oder niedrig von des Schwedischen Reiches Ständen oder jemand / der in dem Reiche Schweden oder darunter liegenden Provinzien wohnet und sich aufhält / oder auch mit Gehorsamb und Pflicht darzu verbunden / sollte gefunden werden / daß Er / obbemelter Disposition auf einigerley Weise zu widerstreben / und dawieder etwas heimlich oder offenbahr zu handeln oder zu thun / sich unterstütze / der selbe sol von uns / all unsern Mitbrüdern und Nachkommen für einen Feind der allgemeinen Ruhe und Sicherheit / und der seiner Pflicht gegen die Obrigkeit vergessen gehalten / und als ein Verräther / auch des Vaterlandes abgesonderetes Gliedmaß angesehen / und da er auf sothaner turbation, Muthwillen oder Ubertretung beschlagen und überzueget wird / sonder alle Gnade / als ein des Königs untreuer gestraffet werden. B Gleich

III.

Gleich wie auch Ihre Königl. Majest. aus angebohrner Liebe zu Dero höchstsehligen/glorwürdigster Gedächtniß/Herrn Vater/und von wegen der Ehrerbietung/womit Ihre Königl. Majest. dessen glorieuse actiones beherrschigen/uns sämptlichen Ständen/zu unserm unterthänig Bedencken anheim stellen wollen / daß was im Jahr 1660. so wohl zu Gottenburg / als hier in Stockholm auf den damahls gehaltenen Reichs-Tagen vorgelauffen/angehendemehr höchstbemelter Sel. Königl. Majest. zu des Reiches Wolfahrt und Sicherheit wohlgemeintes und rechtlich gemachtes Testament, und die wieder höchstbem. Königl. Majest. geführte schwere und unbedachtsahme Reden und Calumnien; Also haben wir durch einen sonderlichen Act vom 19. Decembr. abgewichenen 1682sten Jahres unsere unterthänige Erklärung darüber verfasst/und Ihrer Königl. Majest. in aller unterthänigkeit/zu gestellt/welche unsere Erklärung wir auch für uns und unsere Nachkommen zu ewigen Zeiten durch diesen allgemeinen Reichs-Tags-Schluss gleich als wäre sie hier von Wort zu Wort eingeführet/hiemit befestigen und bekräftigen/welcher zu folge auch der/oder die Personen/so nach bemeltes unsers Act's und erklärungs Inhalt brüchig gefunden werden können/bendes ihnen zur ewigen Unehre/als auch andern zum Exempel, für Untreu declariret werden. Wir Maßen auch dabenebendes 1660sten Jahres Protocolen zugleich mit allendieselbe Sache angehenden Acten annulliren/und zu allen Zeiten für ungültig erklären.

Wie

IV.

Wie wir uns nun auch von Herzen darüber freuen/ daß der Allmächtige Gott Ihre Königl. Majest. mit einer so hoch begabten und mit so raren Königl. qualiteten wohlgezierten Gemahlin und Königin gnädig beglückseliget / so das nicht nur Ihrer Königl. Majest. Herkunft aus einem hohen und in der Welt wohlbekandten Königl. Geblüt entsprossen/sondern auch Ihr. Königl. Majest. eigene hohe Königl. und berühmte meriten im Reiche so weit ausgebreitet und bekand gemacht worden / daß sie aller Unterthanen treue Herzen mit sonderlichen Vergnügen eingenommen/und dieselben gegen Ihre Königl. Majest. zu aller unterthäniger devotion und Ehrerbietung verbunden haben; Also und nachdem nun Ihre Königl. Majest. mit einem so thannen Liebes Zeichen/höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. Dero Königl. Gemahlin begegnen wollen/daß Ihre Königl. Majest. auf alle todes Begebenheit (welche Gott lange verhüten wolle) Ihrer Königl. Majest. ein Dero hohen Stande und Königl. Würde gemeines Leibgeding und Unterhalt/nebst anderen Einkünfften und bequemlichkeiten zuzulegen und zu verschreiben gefallen; So stehet solches alles in Ihrer Majest. freyen Königl. Macht und disposition, gestalt wir uns den höchlich darüber freuen und eine immerliche Frölichkeit darob empfinden / und allerdings bey der Versicherung und Verpflichtung/ die wir für uns und unsere Mitbrüder und Nachkommen den 27. Novembr. nechst verwichenen Jahres darüber ausgefertigt und unterschrieben haben, verbleibe/und solche unsere unterschriebene

B 2

bene

bene Verfassung auch hiermit aufs beste bekräftigen und befestigen/wünschende/das der höchste Gott der beyde Ihre Königl. Majest. Ihre Königl. Majest. aus seiner sonderbahren Göttlichen Versehen zusammen gefüget/ Ihre Majest. Majest. lang und liebreich zusammen leben lassen/ und Sie stet an mit aller Königl. Glückseligkeit bekröhen wolle.

V.

Reduction
Nachdem auch Ihre Königl. Majest. den sämtlichen Ständen zu deren unterthänigen überlegen in Gnaden heimstellen wollen / auf was Weise das vierdte Capitel in Königs B. Land L. verstanden werden soll / auch wie weit Krafft desselben Capitels Ihre Königl. Majest. berechtiget / Lehn zu verleihen / und nach dem sten S. selbigen Capitels bey des Reiches hohen Nothurst / dasselbe mit Recht wieder einzuziehen / und damit zu des Vaterlandes besten / mit oder sonder bejah. und einwilligung aller Stände insgemein / und eines Standes insonderheit / auch eines jeden Danatarij, zu disponiren befügt sey; So seind wir einhellig bey dieser Erklärung verblieben / das Ihrer Königl. Majest. als unserm vollmündigen Könige eigne und zu stehen / das Lehn zu verleihen und Grohnen Güter unter ein oder andern Nahmen eines grossen oder kleinen quanti, donations Weise / Dero treue Unterthanen aufzutragen; auch gleich wie in Ihrer Königl. Majest. Macht stehet das Lehn zu verleihen / also und gleicher Gestalt stehet Ihr auch zu / der gleichen verlehnte Güter / sie sein nach alodial Recht oder anderer Willkühr / wieder einzuziehen und zu des Va-

terland

ord. in
terlandes besten zu disponiren; Allerdinges / gleich diese unsere Erklärung von uns sämtlichen jüngst hin den 22. Novembr. in einem sonderlichen Act ausführlicher abgefasset / unterschrieben / und Ihrer Königl. Majestät. in Unterthänigkeit insinuiret worden: Welche unsere bemelte unterthänige Erklärung / vermittelt welcher alle auf diesem Reichs Tage sonderlich wegen Reduction der Güter so wohl in den Provinzien, als sonst / wie auch wegen des primi acquirentis vorgehabte deliberationes und projectirte bewilligungen unter Ihrer Königl. Maj. eigene hohe Macht und Disposition erkläret worden / wir auch nicht allein hiemit confirmiren / und aufs beste bekräftigen / sondern auch nach dem Ihre Königl. Majest. zu eines jedwedem Nachricht einen gewissen Schluß darüber / und was die Güter sampt Dero einziehung an die Grohn / betrifft / eine neue Reductions Statuta vom 9. Decembr. nechst abgewichenen Jahres *ord. in fr* verfassen und den Ständen communiciren lassen; Als verbleibet es nun unverrückt dabey / und gebühret uns / die Vorsorge so Ihre Königl. Majest. für des Reiches Wohlstand hieraus verspühren lassen / mit unterthäniger Danckgenichtigkeit allzeit zu erkennen und zu erwehnen; Jedoch lebet die Ritterschafft Adel und Kriegs-Befehlhabere der unterthänigen Zuversicht / Ihre Königl. Majest. werden sie / mit sonderlicher Königl. Gnade und Mildigkeit darnach ansehen / und eingedenck seyn / als Ihre Königl. Majest. präsen und finden / wie weit so wohl eines jeden Vorfahren / als seine eigene merckliche Dienste / capacitet, Treu und Liebe gegen Ihre Königl. Majest. und Dero Königl. Familie, so Sie

B 3

ent

entweder bereits erwiesen/oder noch erwiesen können / De-
ro Gnade würdig seyn mügen.

VI.

Demnach uns auch berichtet worden / wie die Com-
mission, so auf jüngsten Reichs-Tage von den sämptlichen
Ständen verordnet und nachgehends von Ihrer Königl.
Majestät. darzu / daß Sie / wie Ihrer Königl. Majest.
Mittel/Zeit Dero minorennitet administriret / unter su-
chen solle/authorisiret worden/mit allem gebührende Fleiße
gerechtsambst fortgesetzt sey; So können wir nicht anders /
dann zu contestiren und zu bezeugen / wie lieb es uns sey/
daß so ein schwer und mühsamb Werk/als diese Commis-
sion auf sich gehabt / zu einem gerechten Außschlage gedien;
Weshwegen wir auch Ihrer Königl. Majest. für Dero gnä-
dige Vorsorge/daß Sie diesem Werke zu einem endlichen
Schlusse verholffen/unterthänigsten Danck abstaten/und
gleich wie der Stände Deputirten groß Ungemach/Arbeit
und Beschwer gehabt / so verdienen Sie auch billig und
mit Recht nicht allein der Stände Danck und Ruhm/
sondern werden auch für sich und ihre Nachkommen / ver-
sichert/daß wir und unsere Nachkommen für das/so vorge-
melte der sämptlichen Stände gevollmächtigte Commission
gethan / erkand und geurtheilet hat / dergestalt gleich ein
Mann stehen wollen/daß sie/ihre Kinder und Nachkommen
weder nun/noch ins künftige bey ein oder anderer Verände-
rung der Zeit/einigen Haß / Verfolgung oder Vorwurff
von den Ständen sämptlich oder einem Stande insonder-
heit/oder auch einem Gliede aus einigem Stande zu befa-
ren

ren haben sollen; Welches wir auf gleichkräftelge Art und
Weise auch von der Commission, so Anno 1675. aufm
Reichs-Tage zu Upsal verordnet worden / verstanden ha-
ben wollen/uns dabeneben wegen der Execution der obbe-
melten ausgesprochenen Urtheilen / auf die von Ihrer Kö-
nigl. Majest. erfolgte Secrete Proposition, gegebene unter-
thänigste Antwort/welche wir hiemit und in Krafft dieses
Reichs-Tags-Beschlusses befestigen und bekräftigen/ be-
ruffende.

VII.

Gegen die guten Herren/die auf jüngsten Reichs-Ta-
ge/das neue Reductions-Werk zu verrichten / verordnet
worden/befinden wir uns/wegen deren grossen Beschwerd/
und langwierigen und mühsahmen Arbeit / so Sie gehabt
und verrichtet haben/gleichfals mit Danckbarkeit verbun-
den/und unserer Pflicht gemeetz zu seyn / daß wir Sie/und
alle ihre Nachkommen für ihre gebabte Mühe Ungemach
und Beschwerde/zu folge der Versicherung / so ihnen auff
dem vorigem Reichs-Tage / ertheilet worden / nun und zu
künfftigen Zeiten von aller Beschuldigung frey sprechen.

VIII.

So können wir auch nicht vergessen noch unterlassen
Ihrer Königl. Majest. den allerunterthänigsten Danck ab-
zustatten/ für die zu des Reiches aufnehmen und besten an-
gestellte Liquidations-Commission, durch deren Arbeit und
genaue Untersuchung dem Reiche ein merklicher Nutzen
zu geflossen und der Grohnen Schuld vermindert worden.
Weshwegen wir verursacht werden / in Unterthänigkeit an-
zuhalt

zuhalten und Ihre Königl. Majest. zu ersuchen / daß mit dem was annoch von obbemeldter Liquidations-Commission unabgethan und unliquidiret rückständig seyn kan / gleichfalls und nach derselben Regul / nach welcher Zeither liquidiret worden / verfahren werden möge.

IX.

Und nachdem Ihre Königl. Majest. veranlasset worden der Stände unterthäniges Bedencken einzuholen / wie weit Ihrer Königl. Majest. Macht zu stehe / zu der Reichsvorsteherung / gewisse Satzungen / Reglementen, Placaten und Verordnungen abzuassen / auch was fug jemand haben könne / zu begehren / daß dasjenige / was zuvor von Ihrer Königl. Majest. gesetzt und geordnet / nochmahls überleget werde solle. Wir auch derowegen Uns / gleich unsere Erklärung vom 16. Novembr. nechstabgewichenē 1682. sie Jahres belehret / darüber aufgelassen; Als bestätigen wir das selbe hiemit / usi wollen / daß selbiges allen zu einer vollkommenen und unwidersprechlichen Nachricht gereichen solle / zumahlen auch keiner unter Uns / der nicht in schuldiger devotion nachzudencken und sich zu Bemühte zu führen wisse / daß dergleichen Macht Ihrer Königl. Majest. als einem regierenden Könige / nach des Reiches Schweden beschriebenen Rechte / zustehet / und / gleich wie Ihre Königl. Majest. zu befehlen von Rechts wegen zukomme / also auch denen Unterthanen zu gehorsamen oblige.

X.

Wie nun das so wir hiemit auf obbemeldte Art und Weise erkläret / bewilliget / beliebt / beschlossen und uns dar

darüber vereiniget haben / von Uns auß freyen Willen und wohlbedachtem Rathe / auch mit gnugsamer Überlegung / zu Ihrer Königl. Majest. und des Reiches Sicherheit / auch Uns und Unserm geliebten Vaterlande zu Nutz und Gute gethan worden; Also solles auch nun und ins künfftige fest und stetig seyn und verbleiben; Und sollen Wir / Unsere Mitbrüder und Nachkommen schuldig und verbunden seyn / das selbe zu vollziehen zu verantworten zu vertreten und zu handhaben / massen denn derjenige so dawieder einige Einsprache thut / oder sich dawieder verbrechen / auch etwas heimlich oder öffentlich fürnehmen würde / für einen Meineidigen / und der / ihm obligenden Gebühr / Pflicht und Schuldigkeit gegen Gott / den König und das Vaterland Vergessenen gehalten / und ernstlich dafür gestraffet werden soll.

XI.

Betreffende im übrigen das / so zu des Vaterlandes Schutz und Schirm / sampt des Reichs Nothwendigkeiten unumbgänglicher Unterstützung erfordert wird. So haben wir von der Ritterschafft und Adel sampt Kriegs-Befehlhabern / den Mangel und Mittellosigkeit worinnen sich das Reich befindet / unterthänigst und schuldigst beherziget / und darauß bedacht gewesen / dieselbe auf eine erkleckliche Weise nach aller möglichkeit zu stopfen. Und wiewohl der Ritterschafft und des Adels / sampt der Kriegsbefehlhaber Zustand auf ein und andere Weise sehr geschwächet / gleichwohl setzen wir sothane unsere Angelegenheit gerne beyseits / und suchen nach euffersten Vermögen und möglichkeit das allgemeine Beste zu unterstützen / wesswegen haben wir

11 wir auf eines Jahres Zeit im friedlichen Zustande / daren
berwilliget / daß von allen Chargen, Diensten und Chara-
ctern durch das ganze Reich der 10te Pfennig ausgegeben
werden solle / welches solcher Gestalt zu verstehen / daß ein-
jedwede / so wohl militar-als Civil-Persohn / so eine Char-
ge, Character und Titul von einigem Dienste / Sie bekleide
selbigen würcklich oder nicht / Sie sey auf den Staat gefüh-
ret oder nicht / oder sey zu vorn aufm Staat geführet ge-
wesen oder nicht / nach proportion für ihren Character,
Dienst und Charge an Ihre Königl. Majest. den zehnden
Pfennig von dem Lohne / der einen dergleichen Dienste und
Charge aufm Staate zugeleget / erlegen solle. Weilen
nun die allgemeine Wohlfahrt / Fried und Ruhe / so wohl
den Veringen als Vornehmen im Reiche zu frommen und
Sicherheit gereichet; So ist es auch billig / daß ein jeder zu
dessen beybehaltung sein Antheil hergebe; Weßwegen wir
auch darein bewilliget haben / daß alle von der Ritterschafft
und Adels / samt Kriegsbeehlhabern / Bedienten / Dienst-
bohten / Knechte und Mietlinge beydes aufm Lande / als
11 in Städten / keinem als dem / so unter 15. und über 60. Jah-
ren / außbescheiden / in dieser Bewilligung dermassen ange-
sehen werden sollen / daß ein Bedienter / der 60. Thaler
Kupfer Münz und darüber / zum Lohne hat / den zehnden
Pfennig von seinem Lohne geben solle; Eben auch so eine
Weibspersohn / die 30. Thaler Kupfer Münze hat / da-
von den zehnden Pfennig; Aber ein Knecht der entweder
geringern oder gar keinen Lohn hat / 2. Thaler Silber Münz
und eine Magd einen Thaler Silber Münz / und nachdem die

Her.

Herrn und Hauswirte für ihre Bedienten / Knechte oder
Mietlinge diese Bewilligung bezahlen; So sollen auch die
Herrn und Hauswirte hinwiederumb macht haben / sol-
ches von ihrem Lohne zu ihrer Bezahlung abzukürzen. Die
senigen Persohnen / so nicht eigentlich unter einen Stand
gehören / als Arendatores, Inspectores und dergleichen
mehr / sollen ebenfalls nach selbiger Proportion so für sich / als
ihre Bedienten geschätzt werden. Und befinden wir von der
Ritterschafft und Adel / samt Kriegsbeehlhabern / nöhtig
zu seyn / daß ein jedweder eine richtige Specification von al-
len seinem Volcke / an welchen Orte die auch seyn mögen /
wor auf der Bedienten und Dienstboten Nahmen / und was
für Lohn die haben richtig verzeichnet stehen muß / aufsehe /
selbige unterschreibe und den Landshöfding übergebe; wä-
re jemand so unrichtig und verheelete eine Person / von wel-
cher Contribution gegeben werden muß / der selbe soll doppelte
dafür bezahlen. Und sollen diese Aufsätze in Schweden ge-
gen den nechstkömenden 1. Martii, in Finland aber gegen den
1. Maji unfehlbar eingeliefert werden. Unter dieser Bewilli-
gung werden der Edelleute Bauren / Mietlinge / welche mit
der Schatz- und Grohn-Bauren ihren / in diesem Fall gleich
anzusehen / mit verstanden werden. Was die Schatz- und
Grohn-Bauren an Ihre Königl. Majest. abzutragen / auf
diesem Reichstage über sich genommen / bewilligen wir /
daß unsere Bauren dahingegen die Helfte geben sollen; Un-
soll so wohl das / als was von deren Dienstvolck bezahlet
wird / auf unser Antheil von der Contribution berechnet
werden. Über das / nehmen die von der Ritterschafft / Adel /

S 2

und

und Kriegs befehlhabern auf sich/gleich bereits oben gemel-
det worden/ auf eines Jahres Zeit im friedlichen Zustande/
von jedweden in der Schatzung für einen ganzen Garten
aufgeführten Gesinde 5. Thaler Silber Mz gleicher Weise
als in des 1680sten Jahres Reichs Tags Schlusse auß-
gedruckt stehet / daß 2. halbe oder 4. Viertel für einen gan-
zen/ und in Finnland ein Gärdes Mann Zahl gegen einen
ganzen Baur Garten in Schweden/ gerechnet werden sol-
len/ zu entrichten/auch im Fall sichs begäbe/daß jemand auf
den vorgesezten Tag diese 5. Thaler Silber Mz nicht rich-
tig bezahle/ soll der selbe zur Straffe als denn doppelt so viel
bezahlen / so daß er an stelle der 5/10. Thaler Silber Mz
erlege; Und stehet in des Landeshöfdings Macht / so viel
Renten vom Gute/ als beydes zur Bewilligung selbst/ als
auch der Straffe von nöhten/ an Ihre Königl. Majest. und
die Grohn zu sequestriren/ welche Bewilligung so wohl von
Witwen als unmündigen Kindern entrichtet werden muß.
Hat auch jemand sein Gut an einen andern verpfändet/ so
bezahlet der/ so im Pfande sthet/ diese 5. Thal. Silbermünz/
wogegen ihm sein regres an den Eigenthümer offen gelassen
wird. Von dieser Contribution der 5. Thaler Silbermünz
sprechen wir frey Unsere eigene Hoflagen und Meyerhöfe
nebst allem dem/ was nach des 1688sten Jahrs Placat, oder
der neulichst gemachten Verordnungen befunden wird/ daß
es in der o Grenzen belegē/ Item wüste. un Lebtags Rechts-
Gesinde/ welche in perpetuum vermittelt/ und auf Freyhelt
aufgenommen seyn. Diese Bewilligung soll in Schweden/
Finnland/ Schonen/ Halland/ Blekingen und Bahuschen
Lehn

Lehn so von allodial-als feudal-Gütern/ gleich außgegeben
werden. Von der Cron Renten/ so an Privat-Personen ver-
pfändet/ wird der vierte Pfennig entrichtet; Von fruchtba-
ren Capitalen, Schiffs-Parten und der Compagnien sezt-
iger Zeit behaltenen gewissen Interessen und Gewinn wird
der vierdte Pfennig gegeben. Von der fruchtbahren Capita-
len Interessen/ so bey Ihrer Königl. Majest. und der Cron
einstehen / wird der vierte Pfennig abgeschrieben. Wo je-
mand sein Capital verschweiget un verhelet und das jenige/
so von dem jetziger Zeit behaltenen Gewinstes Interesse fal-
len / soll/ so ferne er schuldig befunden und überzeuget wird/
zur Straffe eines ganzen Jahres Interesse verbrochen ha-
ben. Und sollen alle obbemeldte Bewilligungen so in Schwe-
den/ als in Finnland Ost und Westerbotten/ gegen Zeit und
Tag/ als in unserer auf Ihrer Königl. Majest. gnädige
Proposition, überlieferter unterthänigster Antwort angefe-
het und eingeführet/ entrichtet werden. So nehmen wir
auch alle diese obenstehende Bewilligungen/ wie bereits ge-
sagt/ so an/ daß Sie aufm friedlichen Zustand und alleine
zu einem mahle in diesem einstehenden 1683sten Jahre auf
vorgesezte Termine, erleget werden sollen; Solte aber Gott
das Land mit Krieg straffen/ wollen wir alle diese von Uns
gethane Bewilligungen auf noch einmal so viel/ doch nur zu
einem mahle/ außgeben und in diesem 1683sten Jahre/ auff
die vor gestellte Termine außbezahlen / der unterthänigen
Zuversicht lebende/ Ihre Königl. Majest. werden das / so
wir solcher gestalt nach unserm Vermögē gethan/ mit Gna-
den auf- und annehmen/ und vermuten dabeneben/ daß diese
S 3 unsere

unsere Bewilligung keines weges zu einem Exempel gezogen werden/noch Uns in Unsern Privilegien zu einigem Prajudiz oder Vorfang gereichen möge.

XII.

Und gleich wie aller Ihrer Königl. Majest. treuer Unterthanen unterthänigste Pflicht ist/ Ihrer Königl. Majest. und des allgemeinen besten Wohlfart zu befordern, in welcher consideration auch wir von der Ritterschafft und Adel sampt Kriegsbefehlhabern/ diese schwere Contribution in Unterthänigkeit auf uns genommen. So kan man auch von dem Berg Districte, und denen so einige Brüche darin haben nichts minders vermuthen / dann das selbige / als getreue und willige Unterthanen die schwere Zeiten beherzigen/ und so wohl alle uns gemein/ als ein jeder Bruch absonderlich ihre Liebe zu Ihrer Königl. Majest. und dem geliebten Vaterlande herfür blicken/ und sich daher o/wann Ihre Königl. Majest. durch Dero darzu verordnete Commissarien mit ihnen deßfalls handeln lassen/willig finden werden/ was aber ihre Bedienten / Mietlinge / Bruchs- und Arbeits-Voldt sampt Tagelöhner anbelanget/ können auch sie nicht mehr denn alle Stände/ so ein solches auf sich genommen/verschonet und befreyet werden/ aller massen solches/ im Fall die von den Berg Districte und Brüchen sich dessen entziehen solten/ einen grossen Abgang verursachen würde.

XIII.

So ist auch beliebet / daß derjenige vom Adel welcher in dem auf seinem Grunde belegenen Brüche Erz brechen und nach der Ritterschafft und der vom Adel Privilegien

25sten

25sten Punkte selbst Eysen machen läßt / alleine den 30sten Theil von sothaner Abkunfft/ der aber so von andern Erz an sich kauft und erhandelt/ er sey ein Edelmann oder nicht das zehende Schiffspund von seiner Abkunfft an Ihre Königl. Majestät und die Grohn geben solle; Zumahlen auch alle Gruben für ein Regale zu schätzen / und deßwegen nach Einhalt der Privilegien, ein Edelmann von dem/waßer selber außarbeiten läßt/den 30sten Theil zur erkändniß Uns geben muß/so können auch dem/welcher einen Schmelz-Ofen gebauet/ und selbst keinen Bruch hat / dieselben Willkühr nicht zu gut kommen. Und wiewohl der vom Adel Hammer/vermöge Privilegien, biß hier zu nichts an Ihre Königl. Majest. abgegeben; So hat doch die Ritterschafft und Adel nun bewilliget/daß hiernechst zu allen Zeiten eines von Adels Hammer von dessen Abkunfften halb so viel/als Ihre Königl. Majest. jemand anders / der nicht von Adel davon zu geben/vermögen könnte/ abgeben. Gleicher Gestalt ist beliebet und beschlossen/daß ebenfals hiernechst und zu allen Zeiten von denen in den Scheren belegenen Güttern die Haupt-Renten vom Fisch/welche an statt Rüstungs Persehlen seyn können/jede Lothe/nach der Rost-dienst Ordnung / für 3. Thaler Silber Münz gerechnet werden soll.

XIV.

Nachdem Ihre Königl. Majestät aus rühmlicher Sorgfalt so Ihre Königl. Majest. für des Reiches Schutz und Sicherheit tragen/auch darauf bedacht gewesen / daß des Reiches Milice, so zu Pferde/als zu Fusse solcher Gestalt

stalt eingerichtet werden möge/das sie in einem dergleichen
Zustande / allen feindlichen Anfallen mit Nachdruck zu
wieder stehen/seyn könne; Welchem zufolge Ihrer Königl.
Majest. hohe Vorsorge gewesen / das gleich wie die Regi-
menter von der Cavallerie, so wol in ansehung der Officirer,
als der Rosdienst-Halter/durch einziehung der Militiz Ge-
sinder/in solchen Stand gesetzt worden / das vermehlich
dabey nichts mehr zu verbessern stehe; Also auch die Regi-
menter / zu Fuß ebenfalls/nachdem der bey jüngsten Kriege
gelittene Abgang complet worden / zu einer gewissen Anzahl
eingerichtet werden möge/waßenhero/nachdem Ihrer Kö-
nigl. Majest. gnädigst gefallen / die grosse Beschwerden so
die vor diesem auf einander gefolgte Aufschreibungen all-
zeit mit sich geführt / zu unserm unterthänigen überlegen zu
stellen/und deswegen Uns/andere Auswege / wodurch die
Militz zu Fuß zu einer gewissen Anzahl gebracht / und bey
allerhand Abgang Complet erhalten werden könne / zu er-
finden/in Gnaden zugelassen; Als haben wir von der Rit-
terschafft und Adel/sampt Kriegsbefehlhabern solches in
so viel genauere Erwägung gezogen/als diese Ihrer Königl.
Majest. gnädige Vorsorge zu unserer eigenen Ruhe und Si-
cherheit gereicht / und deswegen unterthänigst darcin be-
williget das nach diesem jedes Regiment nach dem Aufsatze
und zu der Zahl/so in unserer unterthänigen Antwort auf
Ihrer Königl. Majest. Proposition über Schweden und
Sinnland enthalten / eingerichtet bleibe/ und damit zusör-
derst der Abgang / der durch den letzten Krieg verursacht
worden completiret werde. So bewilligen wir eine der-
glei

gleichen Aufschreibung/als nach der Mannzahl im nechste
abgewichenen Jahre gehalten worden / von welcher Auf-
schreibung wir nach Inhalt der Privilegien, frey schelten
unsere eigene Hoflagen und Meyerhöfe/zugleich mit den Ge-
sinden und Gärten/sonach des 1638sten Jahres Placat und
nachdem gemachter Verordnung/innerhalb unsers Hofes
Grenzen und Marcken liegen/ingleichen alle wüste und un-
geschätzte kleine einzelne Gesind. Steten/ nebst halben Jah-
res Dienern/allen nöthigen Handwercks Leuten / und in
Adelichen Schutz genommene Kerle/ auch die auf Freyheit
aufgenommene Gesinde; Die so über 60. und unter 15.
Jahren alt seyn/werden ebenfalls von der Rotierung frey-
gesprochen. Und wiewohl unserer Bedienten Gesinde/so
ihnen für ihre Dienste Zeit ihres Lebens verlehnet/vermöge
Privilegien, vor der Rotierung bis hierzu frey gewesen;
So wollen wir von der Ritterschafft und Adel / sampt
Kriegsbefehlhabern/ deshoch sothane unsere Bediente gesinde
der Rotierung hiernechst nicht entziehē/sondern sollē allezeit
mit darcin kommen/doch auf sothane Weise / und mit dem
Vorbehalt/das / wann die Aufschreibung nach Zahl der
Mannschafft beschiehet/der Bediente zwar für seine Per-
sohn/frey bleiben/aber alle dessen Mannshülffer rotiret wer-
den sol/geschicht aber die Aufschreibung nach Gärten Zahl/
so stehet seine Gesindstete/die Rottgelder zu bezahlē/ mit im
Rott/doch das gleichwol kein Knecht aus seinem Gesinde
genommen werde. Mit der bedienten Wittwen hat es glei-
che Bewandniß. Wobey die unterthänigste Erinnerung
geschiehet/von wegen des Mißbrauchs/so Zeithero so wol
D von

von den Städten/als andern unadelichen Persohnen durch
des Volcks Verheer und Annehmung verübet worden/wie
auch wegen der Kirchspiele/so zu wieder deren rechtē Eigen-
schaft unter den Berg District und Bootsmanns-Hal-
tung gezogen werden wollen/so daß alles solches/und was
noch mehr in vorigen Beschlüssen vermeldet / genau unter-
suchet/und geändert werden möge/ingleich wird ersuchet/
daß die Grohnen Bögde von der Rotierung nicht mehr dan
2. Knechte frey zusprechen haben/und daß aller unadelichen
so geschätzt/als ungeschätzte kleine einzelne Gesinder rotiret
werden mögen. Der Brüche Factoreren/Jägeren/Sta-
ten, deren bey der Zälmarschen Schlüsse und der Salpeter
Steder wollen Ihre Königl. Majest. auch dergestalt einge-
denck seyn/daß ihnen von wegen des Mißbrauchs / so da-
bey verübet wird/etne gewisse Zahl von Mannschafft / wie
viel dabey bleiben sollen ihne zugeordnet werden möge. Und
gleich wie wir befinden daß des Reiches Wohlfahrt und
Nutzen auch unsere eigene Sicherheit erfordere / daß eine
gewisse und stete Milice eingerichtet werde/so/daß jedweder
Regiment zu der gewissen Anzahl / welche obbemeldet und
in Unserer unterthänigen Antwort specificiret ist/komme/
und selbige Zahl stets bey Macht erhalten werden müste.
Und nachdem es sich gleichwohl zutragen kan / daß diese
vorgesezte Summa durch allerhand Begebenheit abgehen
könne/wir uns dabeneben gnugsam erinnern mit was Be-
schwer die Reichs-Tage gehalten werden / und daß die
Stände nicht allemahl so hastig / als es wol die Nothdurfft
erfordert/beruffen werden können. So stillen Ihrer Kö-
nigl.

nigl. Majest. eigenē gnädigen Willen wir unterthänigst an-
heim / daß Selbige / falls einiger Abgang groß oder klein
geschehe/zur erfüllung der Regimenten/sonder der Stände
Beruffung zu einem Reichstage oder Zusammenkunfft/ ei-
ne Ausschreibung thun möge/wobey wir demnach vermuh-
ten und unterthänigst bitten/daß wenn der Abgang gering/
die Ausschreibung alsdenn nicht offter / dann es die Noth-
wendigkeit erfordert geschehen / und die Ausschreibung in
friedlichen Zeiten nach Varten Zahl/15. Adelige gegen 10.
Schatz-Bauren/gehalten werden möge. Ist aber der Ab-
gang entweder durch Krieg oder andere Todesfälle/merk-
lich groß; So halten wir von der Ritterschafft und Adel
samt Kriegsbeschlehabern darfür / daß die completierung
in solchem Fall am bestē nach des 1632sten Jahres Beschlus-
se/welches gleichwohl zu Ihr. Königl. Majest. gnädigsten
Willen alleine als ein Project hier angeführet wird/verrich-
tet werden könne. Solten auch einige Provincen oder Per-
sohnen unter einer gewissen Knechte haltung stehen wollen/
so kan solches von Ihr. Königl. Majest. daß Sie es/doch
unter trägliche Conditionen,zulassen wollē/gesuchet werde.

XV.

Wie nun nicht weniger zu der Ritterschafft und A-
dels/samt Kriegsbeschlehaber eigenen/ als auch des allge-
meinen besten Nutzen gereicht/daß die Knechte wohl con-
serviret bleiben; So wollen wir von der Ritterschafft und
Adel/samt Kriegsbeschlehabern verordnet und unter uns
gesetzet haben / daß 4. Adelige Gesinde gegen 2. Schatz-
Bauren sich vereinbahren / für einen Knecht eine Stube

mit einem Vorhause und Viehstalle zu bauen / sampt einem
Kohlgarten denselben zu ordnen / und ihme Jährlich
ein Fuder Heu und ein Stüg Stroh zu geben / die se
nigen aber / so ihme weder Heu noch Stroh geben
wollen / müssen ihm so viel Wüstland / wovon er so
viel aufnehmen mag / daß er ein Fuder Heu und ein
Stüg Stroh genießen könne / zu theilen / doch siehet es in des
Edelmans eigenen guten Willen / welches von beyden er
ihm zulegen wolle. Im Sommer gebrauchet sich der
Knecht in dem Dorffe / wo er wohnet / so weit solches des
Lands Ortes Beschaffenheit zu läset / der Vieh Weide für
ein oder zwey Rüge und einige Schaffe; Reichen die Stu
ben so die 4. Adelichen und 2. Schatz Buren aufgesetzt /
nicht zu / so vermuthen wir von der Ritter schafft und Adel
sampt Kriegsbefehlhabern unterthänigst / daß Ihre Kö
nigl. Majest. werden entweder das so noch mangelt auf den
gemeinen Gefambtheiten / da sie gefunden werden / und es
ohne des Königs und des Districts Schaden und Abgang
geschehen kan / für sie einige Wohnstädte / welche die Distri
cten in solchem Fall aufbauen müssen / aussuchen / oder
auch von den heimgefallenen Militiæ, oder andern Ihrer
Königl. Majest. Gefinden / ihnen einige zur Wohnsteten zu
theilen lassen / da denn zu vermuthen / daß wann der Knecht
solcher Gestalt seine Wohnung und darzu das Antheil so
Ihre Königl. Majest. ihm anschlagen / bekombt / er als den
wohl zu rechte kommen / und mit Arbeit seinen übrigen Un
terhalt verdienen könne. Wird der Knecht zu Felde und
auß Zug / entweder binnen Landes / oder außser des Rei
ches

ches Brenken commandiret / so sol er bey seiner Heimkunte
nicht Macht haben / für die Zeit / er ausgewesen / die
geringste Vergeltung für das Haus / Heu oder Stroh zu
fordern / noch die geringste präntension deßfalls zu machen /
wie de auch dem Knechtenicht zu gelassen wird / jemand an
ders auf seine Wohnstete selbe zu gebrauchen / zu nützen und
zu besitzen / zu setzen / hat aber der Knecht Weib und Kinder
und sie bleiben zu Hause / so nützet und gebrauchet sie sol
ches / so lange der Mann lebet. Stirbt der Knecht / so ha
ben die Witwe oder Kinder zu der Wohnstete keine Berech
tigkeit / noch einige Bezahlung für angewandte Unkosten o
der Verbesserung / zu erwarten / zumahlen dieselbe Wohn
stete stracks einen andern Knechte / in des abgegangenen
Stelle angeschlagen werden muß. Und damit der Knecht
das Haus nicht verderben / noch durch Verwahrlosung
verfaulen lassen möge; So sol dem Eigenthümer / selbst
Aufsicht und Achtung darauf zu haben / zugelassen seyn.
Begehret der Knecht einige Eigenwilligkeiten / führet ein böß
und Ruchloß Leben / mit Schlagen und andern Uppigkei
ten / und pochet dem gemeinen Manne Bier und Brand
wein ab / so bitten wir von der Ritter schafft und Adel sampt
Kriegsbefehlhabern unterthänigst / Ihre Königl. Majest.
wollen befehlen und zulassen / daß die Landes höfdinge / wel
len es beydes lange Zeit / als Unkosten die Sache für ordentli
che Verichte zu bringen erfordert / solches stracks aufnehme /
und auf behörige Weise richten un abstrafen möge. Es wird
auch den Knechten Holz und Balcken zu hauen / Laub zu
brechen / Fische zu fangen / Thiere und Vogel zu schießen /
D 3
Stricke

Stricke und Garn zu legen / Kohlen und Rödungen zu brennen / oder den geringsten Eindrang zu thun / allerdinges verbothen. Brennholtz genießet er / da / wo Busch ist / von dem Wind gefällere Holze nach Nothdurft / doch sonder des Eigenthümers nachtheil / da aber kein Busch ist / muß er sich zur Nothdurft mit derselben Gelegenheit / gleich den andern Bauren daselbst thun / vergnügen. Wie nun wir von der Ritter schafft und Adel / sampt Kriegsbeehlhabern aus un-
terthäniger devotion, wie auch zu bezeigung unsern Ernst und Eysen / Ihrer Königl. Majest. gnädigsten Willen gehorsamlich zu vollführen / auch zu des Vaterlandes Dienst / wie schwer es uns auch fällt / ein solches auf uns genommen haben; So behalten wir uns dabeneben vor / daß dieses uns instänfftige durch allerhand der Zeiten Veränderung an unserm Rechte / wohl hergebrachten Eigenthume / Privilegien und Freyheiten zu keinem Vorfang oder Eindrang gelangen / noch weniger obbemeldter Knechte Wohnstellen Namen und Beschreibung der Plätze / in der Grohnen Land - Bücher eingeführet / noch unter ein oder andern Titul oder Prætext jemahls von dem adelichen Gesinde gesondert werden sollen oder mögen; sondern es soll allezeit in des Gutes Eigenthümers freyen Willen und disposition stehen / nach Abrede zwischen ihnen / und nachdem es ihm gelegen fällt / diese Knechtes Stuben auff einen oder andern Ort zu setzen.

XVI.

Wir von des Reiches Priester schafft seind auch als getreue Untersassen darauf bedacht gewesen / wie dienöthigen

gen Mittel / damit das Regiments Werck in deren Ermangelung nicht stutzen oder Noth leiden möge / angeschaffet werden können / so genau nicht ansehende / was ein oder anderer unter uns von seinem eigenen Gute / nur daß dem allem einen Besten dadurch geholffen und selbiges behalten bleibe möge / zusetzen müsse: Alleine wie embsig wir uns auch bemühet / gute Auswege diesen unsern willfärtigen und schuldigen Willen würcklich zu befördern / zu erdencken / so befinden wir doch / daß uns die bey unserm Stande bekante Unvermögenheit im Wege liege / und daß wir das Reich / nicht so kräftig / als es dessen Mangel wohl erfordert / und unser unterthäniger Wille wünschet / unterstützen können / nichts desto weniger / nachdem uns gnugsam vor Augen schwebet daß zu des Reiches Nothwendiger Unterstützung samt allerhand Gefahren zeitiger Abwendung / fertige Hülffe und Mittel erfordert werden; So haben wir uns / nach unsern Vermögen etwas dar zu anzuschaffen / willig erfinden lassen wollen / kein Ding von unsern Eigentum so lieb haltende / daß nicht mit willigen Herzen zur befestigung und behaltung des Friedens / und langwieriger des Vaterlandes Sicherheit und Wohlergehen angewendet werden müsse / weßwegen wir denn auß unterthänigster Pflicht und schuldigen Gehorsam nachfolgende Bewilligung gethan haben: I. Daß die Bischöffe / Superintendenten und Pastores in den Städten zu des Reiches allgemeinen Behuff / den si en Pfennig von deren Unterhalt / welchen sie von Ihr. Königl. Majest. und der Gron haben / es bestche in Kirchen Vereidig oder im Velde / außgeben; berechnend das Ge-
treu

treidig im Gelde nach Grohnen Wardierung / 9. Marc
Silber Münz die Tonne / welches solcher Gestalt zu ver-
stehen / daß Sie bey einfallender Kriegs Noht / wel-
che der Allerhöchste gnädig abwende / auff ein Jahr die-
se ganze Bewilligung / doch auff zwey Termine, gleich
die eingeleifferte Liste außweiset / außkehren / da aber
GOTT das Land mit solcher Straffe verschonet / entrich-
ten sie den halben Theil oder den zehenden Pfennig / dem
Reichs Adell und Bürgerschaft gleich / welchen zehenden
Pfennig wir als den auß die / in obbesagter Liste specificirte
termine erlegen wollen. Die Pastoren in Stockholm und
andern Städten / so unterhalts Vertheidig oder Geld haben /
geben gleicher Gestalt in Kriegszeiten den sten Pfennig o-
der Tonne / sonst aber den zehenden / gleich wie die Bi-
schöffe und Superintendenten. Und über das Contribui-
rē die Pastores so wol die / so von der Cron Unterhalt haben /
als die welchen kein Lohn von der Cron zugeordnet / nach
dem Aufsatze / so auf einer special Lista gefunden wird / wel-
che Bewilligung gleicher Gestalt auf zweene termine bezah-
let werden sol / wie auch die Pastores im Berg Districte, so
zuvor dergleichen Contribution nicht unterworffen gewe-
sen. 2. Geloben die Pastores auß dem Lande von jeden 64.
wohlbehaltenen und besetzten ganzen Gesinden (2. halbe un-
4. Viertel für ein ganzes gerechnet) 12 $\frac{1}{2}$. Thaler Silber-
Münz in Friedenszeit / welches bey einbrechender Kriegs-
Noht einmahl reiteriret werden soll / Und wiewohl diese Be-
willigung gröffer / denn sie zuvorn gewesen; So vermerken
wir doch / daß selbige gegen den Mangel / so uns für Augen
gestellt /

gestellt / nichts fürschlage. Darnhero wir verursachet
worden / dieselbe auch auß die / so sonst von unserm Stande
exempt zu seyn pflegen / als auß die Professores bey den
Accademien, sampt den darunter so wohl als auch unter
den Thum Kirchen / un Consistoriis fortirende Bedient. /
im gleichen auß die Lectores bey den Gymnasiis, Recto-
res un Conrectores bey den Schulen / welche alle von ihren
Lohn den 10ten Pfennig geben müssen zu extendiren. Die
Cappellanen und Küster beydes in Städten / als auch auß
dem Lande contribuiren nach einem sonderlichen eingeliefer-
ten Verzeichnuß. Und damit diese zu des Reiches Besten
bewilligte unterstützung so viel erklecklicher werden möge /
soll auch von dem Lohne / so unsere Dienstboten von uns zu
heben haben / etwas zu des Reiches Schutz und Schirm
gegeben werden / nemlich für eine Dienst Knecht 2. Thaler
Silber Münz. und für eine Magd 1. Thaler Silber Münz.
welch Geld zugleich mit einer richtigen und unterschriebe-
nen Verzeichnuß vom Dienst Volcke und deren Lohn / ge-
gen die Zeit / so in mehrbemelter eingelieferter Lista benen-
net / außgeliefert und abgetragen werden sollen / und wird / was
des Dienstvolcks Alter betrifft / gleich als von der Ritter-
schafft un Adell beliebt worden / verstanden / auch da Krieg
entstehen sollte / wollen wir diese wegen des Dienstvolcks ge-
thane Bewilligung iteriren und auß den Termin, welchen
vorbemeldte Lista innehält / außbezahlen; Und sollen alle
die / welche von unserm Stande fruchtbarre Capitalen ha-
ben / den 4ten Pfennig von Interessen und Gewinn / die in
Kriegszeiten reiteriret werden sollen / abgeben. Nachdem
E
nun

nun dieses eine eventuale Kriegs Hülffe ist / So versichert
uns Ihrer Königl. Majest. Gnade gnugsamb / daß / wenn
Gott den Krieg wiederumb abwendet / wir alsdenn für
dieser bewilligten Hülffe / auf den folgenden termin verschon
net bleiben mögen. So wird auch dabeneben demüthigst ge
suchet / daß die Orter / so durch die jüngst brennende Kriegs
Lohe verheeret und ausgeplündert / durch schwere Landes
Durchzüge / Marchen und allerhand grosse Unglücken ver
armet / oder durch Mißwachs und Brand zurück gekom
men / welche alle auf einer sonderlichen Lista mit ihrem Zu
stande angezeichnet stehen / mit obbemelter Bewilligung ü
bersehen und verschonet werden mögen / wie auch falls ein o
der ander wäre / so man nun nicht zu neuen weiß / deme alles
dieß zu præstiren unmöglich wäre / und es solches mit Grun
de der Wahrheit für den Gouverneuren oder Landeshöf
dingen und Bischoffen bezeigen könnte / daß selbiger in gleiche
confideration kommen möge. Wegen der armen Wittwen
und Vaterlosen Kinder aber / vermuthet man unterthänigst
daß sie durch Königl. Mildigkeit allerdinges davon exci
piret bleiben. So leben wir auch im übrigen der unter
thänigen Zuversicht / daß gleich wie obbemelte Bewilligung
groß ist / und über die vorigen sich erstrecket; Also auch
nicht allein Ihre Königl. Majest. unsere unterthänige Wil
fertigkeit / so wir dabey gehorsambst erweisen / mit Königl.
Gnade annehmen werden / sondern / daß auch diese unsere
Bewilligung nimmermehr zu einem Exempel gezogen wer
de / noch uns in unsern Freyheiten und Gerechtigkeit zu ei
nigen schaden Nachtheil oder Vorsang gereichen möge.

Wir

XVII.

Wir von der Bürgerschaft haben auch / betrachtend
de was zu des Vaterlandes Schutz und Schirm / sampt
unterstützung des Reiches Gebrechen unumbgänglich
erfordert wird / uns aus unterthäniger Devotion nicht ai
leine zu einer ordinairen enckelten Bootsmanushaltung
willig erkläret / sondern auch / so fern / welches Gott doch
gnädig abwende / das Reich in einige Gefahr vom Kriege
oder Orlog gerathen solte / bewilliget / der gewöhnlichen du
plirung einmahl des Jahres zu untergeben / doch so / daß die
Completirung von der abgegangenen Mannschafft nicht
ehe / dann das Jahr hernach / geschehen möge / mit dem un
terthänigsten Vorbehalt / daß so bald Gott der Allerhöch
ste den lieben Frieden wiederumb verleihen würde / wir von
derselben Duplirung alsden frey seyn / und damit verschon
net werden mögen / und daß die jenige so in stelle der Boots
leuthe auf Geld in Unterthänigkeit accordiret / anderer ge
stalt nicht / dann ihr darauf erhaltener Contract im Munde
führ et / consideriret werden mögen.

XVIII.

Und wiewohl wir / wenn die Schwierigkeit / die
wir vonnechst verflössener Kriegszeit und nachgehends
darauf erfolgte Beschwer empfunden / confideriret wird / Ur
sach haben könnten / Ihre Königl. Majest. in Unterthänig
keit / umb Verschonung von einigen Auflagen und Aufga
ben anzuflehen / gleichwohl / umb unsere Unterthänigkeit
und getreue Willfährigkeit aufs euserste zu bezeigen / wollen
wir zu des Vaterlandes Wohlstand / sampt dessen Schutz

E 2

und

und Schirm / unser geringes Vermögen nicht spahren son-
dern haben / demzufolge / nach einer jeden Stadt Art und
gewöhnlichen Proportion in Unterthänigkeit eine sothane
bewilligung / als in der von uns Unterthänigst übergebenen
repartitions-Liste verfasst ist / gethan; Welche Bewilli-
gung wir auf die termine, so in unser unterthänigen Ant-
wort auf Ihrer Königl. Majest. aller gnädigste Proposition
benennet / einsehendes Jahr erlegen und bezahlen wollen /
Auch / so fern dem Reiche (welches **G D T** in Sna-
den abwenden wolle) einige Angelegenheit vom Kriege und
Orlog zustossen solte / der Duplirung / von der nungethanen
Bewilligung / uns nicht mehr / den die andern Stände ent-
ziehen / sondern alles / was möglich ist / thun / und zu Ihrer
Königl. Majest. und des Reiches Dienst unser euserstes
aufsetzen; Wobeneben unser unterthäniges begehren ist /
dass der Magistrat in den Städten / samt dem Ober-Stadt-
halter in Stockholm / Gouverneuren un Landshöfdingen /
an den andern Orten / authorisiret werden mögen / dass sie
zugleich mit einigen aus der Bürgerschaft / die sie dienlich
dar zu befinden / einen jeden / so in der Stadt wohnet und sich
auffhält / oder einiges Eigenthumb darin hat / und unter
ihre Jurisdiction sortiren / ob gleich selbiger bis hierzu damit
verschonet wäre / so dass er nicht unter die Ritter schafft und
Adel oder Priester schafft gehöret / noch unter deren Privile-
gien begriffen / noch einige bürgerliche Nahrung brauchet /
so viel als man befindet dass ein jeder nach seinem Vermö-
gen erdulden könne / auslege / und dass deren in gleiche con-
sideration mit der Bürgerschaft Dienstbohten kommen
mögen /

mögen / welches / dass es von den frembden Expeditern, so
continuirlich in der Stadt sich aufhalten und ihren Handel
treiben / gleichfalls zu verstehen / man in Unterthänigkeit zu
begehren / veranlasset wird / in gleichen dass die / so allerhand
Ursachen halber einen Freybrief außgewircket / oder ferner
außwircken können / nicht davon eximiret seyn / sondern nebst
andern / des Reiches Mängel zu hülffe kommen mögen.

XIX.

Zu dem haben wir / umb so vielmehr unsere unterthä-
nigste Willigkeit zu bezeigen auch Ihr. Königl. Majest. nach
unseren eusersten Vermögen damit unter die Arme zu greif-
fen / und dass allgemeine Beste zu befördern / in unterthänig-
keit / alle Angelegenheit an die Seite setzende / versprochen un
beliebet auf ein Jahr den vierten Pfennig von allen behal-
tenen Interessen und Gewin / so alle fruchtbahre Capitale
auch Schiffsparten und Compagnien abwerffen / zu ge-
ben / solches auch in Kriegs Zeiten zu reiteriren, worunter
die Capitalen, welche bey Ihr. Königl. Majest. wir von
gleicher Beschaffenheit außstehen haben möchten / mit ver-
standen werden sollen / so das gleichfalls von denen auß den
selben fließenden Interessen, obberührte Zeit über / der 4te
Pfennig decourtiret und gehoben werden mag.

XX.

Ausserhalb dieser vorhergehenden Bewilligung ha-
ben wir Bürgermeister und Rath in den Städten ferner
zu tesmonieren, wie wir nach unseren geringen Vermögen /
Ihre Königl. Majest. und das Reich zu subleviren und zu
unterstützen unterthänigst trachten / gleich wie die von der

Ritterschafft und Adell den zehnden Pfennig von eines jeden Lohn vorschlagen / auch vor unsere Personen darinnen consentiren wollen; Bewilligen derowegē an Ihre Königl. Majest. und zu des Reiches Diensten den 10ten Pfennig von eines jeden Lohn so Ihr. Königl. Majest. uns in Gnaden bestehen: Imgleichen wollen wir auch von unserer Dienstbohten verdientes Lohn / und zwar von eines Hausknechtes so 60. Daler / und einer Hausmagdt die 30. Daler bekommet / den 10ten Pfennig / vor einen Knecht aber der geringern oder ganz keine Lohn empfähet / 2. Daler und einer Magdt. Daler Silber M^z / doch die auß benommen / welche unter 15. und über 60. Jahr seind / auch ist der Hauswirt / so diese Bewilligung / vor seine Mietlinge außgiebet / aus ihrem Lohn solchs abzukürzen / und sich daraus bezahlet zu machen / berechtiget. Die Gesellen welche in den Läden dienen / oder sonst andere Bediente so mehr dann 60. Daler zu Lohn genieffen / geben zu des Vaterlandes Diensten / von dem was ihnen versprochen / den 10. Pfennig / auch ein jeder in den Städten sich aufhaltender Handwercks Gesell vor seine Person / von seinem Verdienste 2. Thaler Silber M^z welches alles dahin zu deuten das es in Krieges Zeiten reitireret werden solle.

XXI.

Wir von der sämptl. Gemeine erwegen gleichfalls / wie nothwendig es sey bey diesen weit außsehenden unnd nachdencklichen grossen Krieges Verfassungen an allen Orten / daß des Reichs Krieges Macht verstarcket werde / damit durch des Allerhöchsten Beystand / Ihrer Königl. Majest. un-

unvergleichlichen Tapfferkeit / und dergleichen Mitteln / daß Reich mit gutem Schutz versehen bleibe / und wir so viel sicherer den lieblichen Frieden lang und beständig in Ruhe genieffen mögen; und befinden derowegen nicht allein daß die Completirung der Regimenter mehr Außschreibungen erfordere / sondern prüffen auch / nach geschehener genauer Überlegung / wie am besten allem bösen Vorhaben mit zeitigem wirklichen und kräftigen Nachdruck vorzukommen und solches zu dämpfen siehe / nöthig zu sein / eine starke Mannschafft / wodurch Ihr. Königl. Maj. unnd des Reichs Sicherheit mehr unkräftiger (als jemahls vor dem geschehen) unterstützet werde könne / stets im Vorrath zu halten: Zu welchem Ende auch wir von der sämptlichen Gemeine in Upland / Oster Gotland / Südermanland / Westmanlād / und Nericke / so bishero der Soldaten Außschreibung nicht unterworfen gewesen / Ihr. Königl. Majest. Anleitung und eigener Proposition, auch unserer unterthänigen Pflicht zu folge / bey uns wohlbedächlich beschlossen / und endlich dabey geblieben: Daß wir / gleich wie einige andere Reichs Provincien, nemlich Ost- und Westdahlen / Wärmelandt / Helsingelandt / Medelpad / Gestrikelandt / West-Norlandt / und der Wiborgsche Greiß im Großfürstenthum Finlandt / bereits vor uns gethan / der Soldatenhaltung nach gewisser Zahl / uns unterworfen / auch zu beständiger conservation Ihr. Königl. Majest. Provinc-Regimenter zu Fuß / hinführo ein jedes Regiment so starck als wir gegen Ihrer Königl. Majest. in unserer unterthänigsten Antwort uns ausgelassen / dergestalt / nach der Gärten

ten Zahl / daß ohn Unterscheid von Chron und der Edelleu-
ten Bauren / zwen ganze Garten einen Soldaten zu
schaffen / zu verpflegen und auf allen unvermuthlichen Fall
in steter Bereitschafft zu halten / verpflichtet sein sollen /
annehmen wollen / allerdings nach Einhalt des / von de-
nen hierzu verordneten hohen Herren / Ihrer Königli-
chen Majestät hochbetrauten Rähten neulich mit uns
geschlossenen Contracts; Wohingegen und so lange dieß
versprochene von uns / Gebühr nach / prästiret wird /
Wir / unsere Kinder und Dienst. Boten die zu dem
Acker. Bau und cultur der Gesinder auch Ersekung der
abgehenden Mannschafft Nothwendig erfordert wer-
den / vor Außschreibungen / und allem was dem anhanget /
es habe Nahmen wie es wolle / wie auch allen dubirungen
und gewaltsahmen Werbungen / nun und zu ewigen Zeiten
loß und befrehet bleiben; damit aber diese des Reichs allge-
meine defensions Last bey allen wiederigen Zufällen / inson-
derheit in Krieges Zeiten / einem jedweden erträglich fallen
möge / und die gewisse Mannschafft. Zahl von Ihrer
Königl. Majest. Regimenten so viel leichter unterhalten
werden könne / bitten wir unterthänigst / daß die auf den re-
ducirt. und donirten Gütern wohnende und bis dato der
Außschreibung unterworffen gewesene Bauren / Ihrer
Königl. Majest. gnädigsten Versprechen nach / bey der re-
partitions. Einrichtung / uns zur sublevation zugeordnet
werden möchten / auch das alle Stands. Persohnen wo
sienach diesem zu finden / welche nicht von Adel / und bishe-
ro sich theils der Außschreibung unterworffen / dann und
wann

wann auch entzogen / nun aber ihrer Güter halben billich / zu
haltung einer gewissen Anzahl von Knechten / gehalten wer-
den können / aller Freyheits einwendung ungeachtet / der ge-
samten Gemeine / in diesem Fall gleich geschätzt und zu
Hülffe kommen mögen.

XXII.

Wir von der gesamten Gemeine / so der Außschreibung
noch unterworffen seyn / nemlich in Westgohland / Schma-
land / Osterbotten un Großfürstenthume Finland (der Wy-
borgsche Greiß / welche neulich die gewisse Knecht. hal-
tung erwehlet / außbenomen) befinden gleicher Gestalt wie nöthig es
sey auch auf diese Weise eine ansehnliche Mannschafft anzu-
schaffen / und verendern derowegen die aufm letzten / des
1680sten Jahres Reichstage vor diß 1683ste Jahr bewil-
ligte un auf jeden zehnden Garten conditionirte Außschrei-
bung / also / daß dieselbe / auf den zehnden Mann / über die
alleine / so unter der Außschreibung begriffen / nicht aber über
die so der Rosdienst. Botsmanns. und gewissen Knecht.
haltung nunmehr untergeben sind / ergehe; Der vom Adel
Bauren werden mit der Cron. und Schatz. Bauren / in
Kriegszeiten gleich rottiret / auch alle so über 60. und unter
15. Jahr seyn / nebst den Bettlern und Gebrechlichen davon
befreyet; Dahingegen aber muß aller Mißbrauch / so bey
den Höfen durch unbefugte Schutznehmung binnen derer
Marken und Grenze / auch von den Städten durch anneh-
mung und verhelung vieler loser Leute / vorzulauffen pflaget /
imgleichen dieses / daß man einige Kirchspiele wieder ihrer
rechten Natur und Eigenschaften unter der Botsmanns.
haltung

Haltung und den Bergs Districten ziehen wolle / und solch unbefugtes mehr / genau untersuchet und geendert werden. Dafern die gewisse Zahl Ihr. Königl. Majest. Regimenten auch hiemit nicht complet werden solte / bewilligen wir eben der gleiche Aufschreibung von jeden Zehenden nach der Mannschafft / für das 1684ste Jahr und so ferner / nachdem es der Zeiten Beschaffenheit und des Reiches Nothturfft entweder nach Zahl der Mannschafft oder der Varten / erfordern können / und Ihr. Königl. Majest. gnädigen Gefallen nach / vermittelt ihren offenen gnädigen Briefen in jedem Landes Orte verkündigen und gebieten lassen / insonderheit wenn die Kriegszeiten hart eindringen / und die Zeit / in ansehung dieser beyden Provinzen, Osterreich und des Großfürstenthumes Finlandt Abgelegenheit / bloß wegen der aufschreibungs Bewilligung keine allgemeine der Stände Zusammenkunft (welche / so oft sie geschicht / wir uns / wie zu vorn allezeit / also auch hiernächst / der selbigen / denen andern Reichs. Ständen gleich / beyzuwohnen / und unsere freye Stimme dabey zu haben / vollkömlich vorbehalten) leyde kan. Was aber die Aufschreibung alleine anlanget / so bleibet es dabey / wie auch wegen der außgeschriebenen Knechte Heimruff und Unterhaltung von ihren Kotten / allerdings bey des Reiches hochlöblicher Ritterschafft Erklärung / so daß die Aufschreibungen nach diesem / über alle gebührende / welche der selben anoch unterworffen seyn / nemlich die Adelichen über das ganze Reich und der Fron und Schatz. Bauren in den Provinzen Westergöhland / Schmaland / Osterreich und Großfürstenthum Finlandt

landt (außer dem Wyburgischen Gränß und Landshöf. Dingthumb / so bereits eine gewisse Knechthaltung auf sich genommen) allezeit als ein Regal, oder Ihr. Königl. Maj. alleine zustehendes / verbleiben / und daß Selbige / nach der eigenen gnädigen Willen / nachdem es die Zeit und Noth unumbgänglich erfordern würde / allen Untertanen an bemeldten Orten so wohl Frohn. und Schatz. als Adelichen Bauren / mit gleichem Rechte stets befehlen können / und auffin Reichs. Tage oder allgemeinen Zusammenkunfte nicht sonderlich deßwegen handeln lassen dörfens. Doch wollen wir außin Großfürstenthume Finlandt / uns in Untertänigkeit hiemit vorbehalten haben / ins künftige / falls unsere zu Hause gebliebene Mittbrüder für gut finden solten / einen gnädigen Zulass zu suchen auf selbige Art und Willkühr / als die im Wyburgischen Gränße bereits gethan / eine gewisse Knechthaltung anzunehmen / weßfalls Westergöhland / Schmaland und Osterreich / gleicher Gestalt in unterthänigkeit suppliciren / so ferne es sich mit der Zeit thun läffet / und sie es lieber dann die Aufschreibung verlangen solten. Und sollen die kleinen Wohnstädten / so zu der Soldaten Unterhalt / entweder von denen so die Knechte halten / oder denen / so der Aufschreibung anoch unterworffen seyn / angeordnet werde / von des rechtē Gesinde grenze nicht abgesondert / noch unter ein und andern Titul, oder in de Landbüchern für Militie. Gesinde mit der Zeit gerechnet / sondern Ihr. Königl. Maj. wegen der Schatz schuldigen Lande außgegangenen Placaten gemess / zu allen Zeiten bey deren rechten Gesindestädten oder Varten beybehalten werden.

Damit auch Ihr. Königl. Maj. auf alle wiederige un̄ feindliche Begebenheit so vielmehr unter die Arme gegriffen werden könne; So habē wir beliebet un̄ bewilliget / wie wir von der gesamtē Gemeine in Schweden und den darunter liegenden Provinzien, samt dem Großfürstenthume Finland, auch hiemit belieben un̄ bewilligen / daß wir zu einer Kriegs-Hülffe / ausser der annoch bey uns einstehenden Ordnungs-Steuer / die wir bevorstehende Lichtmess erlegē sollē / für jedweden Dienstknecht / so über 15. Jahr alt 1. Zahler, desselben gleichē auch für jede Magd / so über 15. Jahr alt ist / und bey uns dienet / einen halben Zahl. Silber Mk / gegen den / in unserer untertänig überlieferten Schrift angeetzten Termin, erlegen wollen. Nebst dem bewilligen wir auch zu bemeldter Kriegs-Hülffe / von jeden ganzen Garten / oder Gärdes Mannzahl / 2. halbe und 4. Viertel für einen ganzen gerechnet / zwen Zahler Silber Münz / die wir gleichfalls gegen die / in obbemeldter unserer Schrift / benehete Zeit an Ihr. Königl. Maj. absonderlich ausliefern wollen. Jedoch werden unsere eigene Söhne und Töchter die bey uns zu Hause seyn / unter dieser der Dienstbothen Schatzung nicht mit verstanden / noch darunter gerechnet / sondern / in Ansehung / daß wir für sie die gewöhnlichen Mannzahls Gelder ausgeben müssen / allerdings davon befreyet. Da auch Krieg (welches doch Gott gnädig abwende) einfallen sollte / geloben wir diese obbemeldte Kriegs-Hülffe noch einmahl zu verneuen / doch das wir alsdenn nicht mehr / dann den halben Theil von der Dienstbothen Gelde gegen die in obbemelter unserer Schrift specificirte und belobte Zeit / nemlich sechs Marck Kupfer Mk für eine Magd / die zwen Zahler Silber Mk vom Garten aber / in dem in mehrbemelter unserer Schrift specificirten termine des 1632sten Jahres (da alles entrichtet sein muß) ausgeben und bezahlen. Und bitten wir unterthänigst / daß die Einwohner / so arbeiten können un̄ andere dergleichen Dienstlose Leuthe / damit sie sich des dienens zu entziehen / indem sie bessere Willführē als die Dienstbothen

bothen sonst hätten / keine Gelegenheit gewinnen können / ebenwohl mit der Sazung belegt werden mögen. So ferne uns aber nichts Feindliches zustößet; So vermuthen wir unterthänigst / zu folge Ihrer Königl. Majest. gnädiger Gelübde / mit dieser lezt verneuerten Aufgabe verschonet und allerdings davon befreyet zu bleiben / wie auch daß diese Bewilligung weder auf die Dienstbothen / noch sonst einiger massen zu einē Exempel gezogen werde / welches wir auf das kräftigste und untertänigste / zu unserer und unserer Nachkommen Sicherheit hiemit uns vorbehalten habē wollen. Ihre Königl. Maj. untertänigst bittende / daß Sie diese / zu verstärkung der Regimenter von der Infanterie durch starcke Ausschreibungen in vorbemeldten Örtern / getahne Bewilligung / wie auch in den andern obbesagten Provinzien, nach unsers Contracts Inhalt / mit stetiger behaltung derer gewissen Anzahl / und vorbenannter Kriegs-Hülffe richtiger Erlegung gegen die verabredeten un̄ verschriebene Termine, in Gnaden aufnehmen wollen / dahingegen sind wir so fertig und willig / als schuldig und pflichtig / beydes Leib und Blut / als auch all unser Vermögen / gerne für Ihr. Königl. Maj. und des Vaterlandes Verteidigung zu wagen.

Daß wir nun dieses / so vorgeschrieben stehet / samt und sonders / für uns und unsere Mitbrüder gegenwertige und abwesende / auf dem im nechst verwichenen 1632sten Jahre angefangenen und im einstehenden Jahre geendigtem Reichs-Tage einhellig vor gut befundē / beschlossen und uns vollkömlich darüber vereinbahret haben / und als getreue und rechtgesinnete Untertanen treulich und stetiglichen nachkommen sollen und wollen; So haben wir Nachgeschriebene Ihr. Königl. Majest. Rächte und Stände dieses mit unsern eigenen Händen unterschrieben / und unsere eigene / wie auch unserer Städte und der Districten Insiegel wissendlich hierunter fürsetzen lassen. So gegeben un̄ geschrieben in Stockholm den dritten Tag des Monats Januarii, im Jahr nach Christi Geburt Eintausend Sechshundert und drey und achtzig.

Ihrer Königl. Majest.

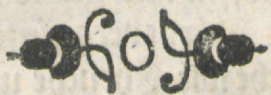
Räthe und sämpel. Stände
Erklärung

betreffend Höchst. Seel. Ihrer Königl. Majest.
TESTAMENT.

Wir unterschriebene Ihrer Königl. Majest. Räthe und Stände/Graffen/Freyherren/Bischöffe/Ritterschafft un̄ Adell/Priesterschafft/Kriegsbefehlhabere/Bürger schafft und gesambte Gemeine/so zu diesen nun wehrenden Reichs. Tage/ beydes unser selbst wegen/ als Bevollmächtigte von unsern im Lande zu Haus gebliebenen Mitbrüdern/beruffen und versamlet seyn/ thun hiemit kundt: Demnach Ihre Königl. Majest. welcher Gestalt man bey Verlesung des 1660. Jahres Protocollen befunden/ daß einige mittelst schweren Expressionen und Calumnien, Ihr. Königl. Majest. Glorwürdigsten Gedächtnuß Höchst. Seel. Herrn Vatters zu des Reichs Wohlfahrt und Sicherheit wohlmeinend gerichtetes und rechtmäßig gemachtes Testament unverantwortlich/ gleich hätten/ Höchst. Seel. Ihre Königl. Majest. darinnen/wieder Eidt/Gesetze und dero Versicherung gehandelt/angegriffen/uns in Gnaden zu eröffnen beliebet/dahero auch veranlasset/uns sämplich anzubefehlen/mit unserer Erklärung und unterthänigsten Bedencken; Ob diejenige wie Ehrliche und Redliche Patrioten geredet haben? einzukommen/wir aber höchlich beklagen/das solches vorgelauffen/auch ein oder ander auf den todten Mund eines so hochpreißliche Königes und dem

zu wieder dergleichen ganz unverantwortliche Propositiones und Calumnieuse Rede geführet die Ihre Königl. Majest. nicht nur darnach inquiriren zu lassen / sondern auch selbige schwere Calumnien und Vorwürffe Dero Stände unterthäniges Bedencken heinzustellen / verursachet haben; Zudem zur Gnüge vermercken/die angebohrne Liebe/so Ihre Königl. Majest. zu Dero Herren Vatter und dessenglorieuse Actionen tragen / dabeneben auch beherzigen/das unsere Unterthänige devotion und Pflicht erfordert/das wir nicht nur den unterthänigen Gehorsamb gegen Ihre Königl. Majest. unseren regierenden König und Herren bezeigen/sondern auch unsere schuldigste Ehrerbietung/und Glorwürdigstes Andencken gegen Höchst. Seel. Ihre Königl. Majest. welche wir so wohl im Leben geliebet und geehret / als nach dem tödlichen Hintritte höchst gerühmet und beklaget / stetes darthun un̄ erweisen; Als wil uns nicht gebühren / andergestalt uns hierauff zu erklären/dann das der/oder die Persohnen (was Willkür Condition un̄ Bürden sie auch sein müge) so sothane schwere und unbesommene Rede und Calumnien wieder Höchst. Seel. Ihre Königl. Majest. geführet / und dadurch der ungebührenden Expressionen, Urrhüber und Autores geworden/anders nicht/also vor Gottes Worts/ihres Eides und gegen einen so grossen und glorieusen Königs schuldigen unterthänigsten Würde vergessene/zu consideriren und die solchem nach/nicht wie Ehrliche und redliche Patrioten gredt. Woran wir/übrige Ihrer Königl. Majest. Räthe und Stände insgemein und insonderheit weder part noch

noch Theil nehmen/sondern dasselbe zu derer / solcher Gestalt brüchlichen Verantwortung wollen ankommen lassen/welche auch zu ihrer selbst eigenen ewigen Unehre und andern zur Warnung vor Treulose declariret seyn sollen; Und erkläret wir nebst diesem nicht allein alle diese Sache betreffende Protocolla und Acta vor null und nichtig / gleich sie auch hiemit gänzlich annulliret und ungültig gemachet werden/sondern wer künfftig diesem in etwan zu widersprechē sich unterstehen/oder so vermessen sein solte / daß er sich erkühnete wieder unsern allergnädigsten König dessen Actiones und dispositiones was zu reden/der selbe sol vor einen/der wieder Eidt und schuldiger Treu gehandelt / gehalten werden. Zu mehrerer Gewißheit daß wir vor uns auch unsere zu Haus gebliebene Mitbrüder und Nachkommen/uns dergestalt erkläret / haben wir Nachgesetzte Ihrer Königl. Majest. Räte und Stände unsere / und der andern abwesenden wegen/dieses mit eigenen Händen untergeschrieben / und wissenlich unsere eigene / wie auch der Städte und Districten Insiegeln hierunter Drucken lassen; So geschehen auf dem Schlosse zu Stockholm/ am Neunzehenden Tage des Monaths Decembr. im Eintausend/Sechshundert zwey und achtzigsten Jahre nach Christi Geburt.



Ihrer

Ihr. Königl. Majest.

Räte und Stände Versicherung
Betreffende

Ihr. Königl. Majest. der Königinnen
Leibgeding und Unterhalt.

Wir nachgeschriebene Ihr. Königl. Majest. Räte und Stände/Graffen/Freherren / Bischöffe / Ritterschafft un Adels/Priesterschafft/ Kriegsbeschlehabern/Bürgerchafft und gesambte Gemeine/so zu diesen nunmehr wol überstandnem Reichs-Tage hier in Stockholm beruffen und versamlet gewesen/beydes von uns selbstien / als auch Bevollmächtigte von unsern zu Haus im Lande gebliebenen Mitbrüdern / Ehunkund / daß/ nachdem der Großmächtigste Fürst und Herr/Herr CARL, der Schweden/Gothen und Wenden König/Groß Fürst in Fiskland/Hersogin Schonen/Ehsiland/Liefland/Larelen/Brehamen/Verden/Stettin/Pommern/Cassuben und Wenden/Fürst zu Rügen/Herr über Ingermanland und Wismar; Wie auch Pfalz-Grave beyh Rhein/in Bähern/zu Jülich/Gleve und Bergen Hertzog; Unser allergnädigster König und Herr/betrachtende aller zeitlichen Dinge Vergänglichkeit/auf allen Sterbens Fall (welchen der allwaltende Gott unserm inniglichen Wunsche nach lange verschieben wolle) vor gut befunden / den Unterhalt die Einkünffte und Willkühre so sie Ihrer Majest. Dero hochgeliebten Gemahlin/der Großmächtigsten Fürstin und Frauen/Frauen ULRIKA ELEONORA, der Schweden Gothen und Wenden

Königin/

Königin/GroßFürstin in Finland/Herzogin in Schonen/
Ehstland/Liefland/Carelen/Brechen/Verden/Stettin/
Pommern/Cassuben und Wenden/Fürstin zu Rügen/
Frau über Ingermanland und Wismar/wie auch Pfalz
Gräffin am Reyn in Bähern/zu Göllich/Gleve und Ber
gen Herzogin; Erb-Princessin zu Dennemarcken/Nor
wegen/der Wenden und Gothen/Herzogin in Schleswig/
Holstein/Steur und Dittmarschen/Greffin zu Olden
borg und Delmenhorst etc. Unser allergnädigsten Köni
gin aus Ehelicher Liebe und Affectio zugeleget und ver
schrieben/von Dero sämpliche Stände versichern zu las
sen/und zu dem Ende gnädigst von uns begehret/wir eine
solche Versicherung vor uns und unsere Nachkommen ge
ben und hinterlassen wolten; Und dann so wohl Ihrer Ma
jest. Gnade gegen uns alle/wie auch Dero hohe Verdienste
gegen dem Reiche/als unsere schuldige Ehrerbietung und
Dankbarkeit erfordert/das wir so in diesem/als allen übr
igen unseren unterthänigsten willigen Gehorsamb bezeigen
und erweisen/ingleichen auch dem/womit wir Ihrer Ma
jest. unserer allergnädigsten Königinnen eigener hohen Kö
nigl. Persohn verpflichtet/nach leben; Als Obligiren und
verbinden wir uns/unsere Mitbrüder und Nachkommen/
bey redlichen Biedermanns Glauben/und versprechen hie
mit aufs Best und kräftigste/wie es geschehen kan/das die
ganze disposition so Ihre Majest. der Königinnen Unter
halts/sampt anderer Einkünfften und Willühren halber/
zu thun und schriftlich verfassen zu lassen/vor genehm be
funden/von uns/bemelte unsere Mitbrüder und Nachkom
men

menungebrochen gehalten/in acht genommen/vollzogen
und auf keinerley Weise nun oder künftig überschritten wer
den solle; Zu mehrer Gewisheit/haben wir hierunten
Verzeichnete Ihrer Königlichen Majestät Rächte und
Stände/unsere und der anderen wegen/dieses mit eigenen
Händen unterschrieben und wissentlich Unsere eigene wie
auch der Städte und Districten Insiegel darunter drucken
lassen; So geschehen auf dem Schlosse zu Stockholm am
27. Tage des Monats Novembr. im Jahr nach Christi
Gebuhrt 1682.

Ihr. Königl. Majest.
Rächte und Stände Erklärung
Betreffende

Das 4te Capitel im Königs Balck Land L.

Wir unten geschriebene Ihrer Königl. Majest. Rächte
und sämptl. Stände/so auf den allgemeinen Reichs
Tag allhier in Stockholm versamlet gewesen/Fügen zu
Wissen: Alldieweil Ihre Königl. Majest. aus denen ihr
so wohl von der Ritterschafft und Adel/als auch der Prie
sterschafft/Bürgerschafft und der gesambten Gemeine ü
berreichten Schrifften/veranlasset worden/der Stände un
terthänige Meinung einzuholen. Wie sie das 4te Capittel
im Königs Balck L. L. verstehen/dann ferner wie weit Ihre
Königl. Majest. Krafft dessen/Lehn zu verleihen befu
get/auch zusolgedes s. s. selbigen Capittels, wann des
Reichs grosser Mangel und nöhtige Dürfftigkeit es erfor
dert/gerechte Macht habe/das verleihnte mit oder ohne der
S 2 allge

allgemeinen Stände / oder eines Standes insonderheit
auch eines jeden donatarij Bejah/ unEimwilligung zurück zu
nehmen; Als haben wir der unterthänigen uns obliegende
Schuldigkeit zu folge/solches genau überleget/hier über un-
sere unterthänige Meinung dergestalt gebührend eröffnet/
und ungereimbt befunden auf andere Gedancken zu kom-
men/als das Ihre Königl. Majest. wie ein allerdings mün-
diger König möge und könne Lehn verlehnen und Grohnen
Güter dero getreuen Unterthanen / auf ein oder anderer
Nahmē und Condition, donations Weise zu überlassen/ un-
gleich wie Lehn zu verlehnen in Ihrer Königl. Majest. Ge-
walt stehe/ so halten wir gleichfals vor billig/das Ihre Kö-
nigl. Majest. Macht habe/dieselbe / sie sein auf Allodial o-
der anderer Condition vergeben / gerechtsambst wieder zu
nehmen/und da des Reiches Drangfahl und nothwendige
Dürfftigkeit es erfordert/damit zu des Vaterlandes besten
so zu disponiren/das weder die Stände insgemein noch ein
Stand insonderheit viel weniger einiger Donatarius darin-
nen was zu sagen/zu weigern/oder zu willigen habe / son-
dern solches alles dependire von Ihrer Königl. Majest.
als unsers allergnädigsten Königs und Herrn gnädigen ge-
fallen; Welches/weder jemandes Privilegia noch Privat-
nutzen/so keinesweges mehr dan des Königes hohes Recht
und des Reiches allgemeiner Wohlstand / welchen ein
Stand so wohl als der ander / vermöge Endes zu stärken
verbunden/gelten müsse/sol hindern können; Dabey aber
ist unser unterthäniges Begehren/das der Grohnen Güter
und festes Eigenthumb nicht mögen Allodialiter und zu E-
wigem

wigen Zeiten vergeben werden/doch stellen wir dieses Ihr.
Königl. Majest. allergnädigstem Gutthfinden unterthä-
nigst anheim. Zu mehrer Gewisheit/das wir uns solcher-
gestalt wie oben gedacht erkläret/auch von uns unseren zu
Haus gebliebenen Niebrüdern und Nachkommen/ unwie-
dersprechlich in acht genommen werden solle/haben wir un-
ten gezeichnete Ihrer Königl. Majest. Räte und Stände
unsert und der andern wegen / dieses mit eigenen Händen
unterschrieben und wissenlich unsre / der Städten und Di-
stricten Insiegele darunter drücken lassen. So gesche-
hen auf dem Schlosse zu Stockholm am zwey und zwanz-
igsten Tage des Monats Novemb. im Eintausend Sechs-
hundert zwey und achtzigsten Jahren nach Christi Geburt.

Ihrer Königl. Majest.

STADEN

Betreffende die Reduction.

Wir CARL von Gottes Gnaden/der Schweden/Go-
then und Wenden König / Groß Fürst in Finnland/
Herzog in Schonen/Estland/ Liefland/ Carelen/Breho-
men/Verden/Stettin/Pommern/Cassuben und Wenden/
Fürst zu Rügen/Herr über Ingermanland und Wismar;
Wie auch Pfalzgraffe beym Rhein/in Bähern/zu Jülich/
Gleve und Bergen Herzog; Fügen zu vernehmen: Dem-
nach wir befunden/die meisten unserer fassen so Schatz als
Grohnen Land/Güter / in vorigen Zeiten abalieniret und
in unserer getreuen Unterthanen Hände gekommen zu sein/

wodurch die Stärke/woran unsere und unsers Vaterlan-
des Wohlfahrt und Bestes hanget un̄ beruhet/viel geschwä-
chet/ und im schlechten Zustand gesetzt worden / unserem
Königl. Amte auch obliegt/ingleichen unserer Untertha-
nen Ruh und Sicherheit erfordere / daß eine Heilsahme
Verordnung die so wohl zur Hemmung der bisherigen über-
flüssigen und höchstschädlichen Mißbräuchen / als repari-
rung und Einziehung des von Publico abgesondert und an
privat Leuthen verlehnt gewesen / dienet / gemacht werde;
Als setzen und verordnen wir solchem nach / wie folget:

I.

Alle die von uns und der Grohn/auf leibes Erben/im-
merwehrender Freyheit/oder ander besserer und sich weiter
erstreckenden Conditionen, von vorigen Königen vergebene
Güter/sollen als bald durch die von uns darzu verordnet
und bevollmächtigt genau auffgezeichnet werden / und sol
ein jedweder Donatarius hiñen gewissen darzu gesetzten ter-
mins seine Beweissthümer und was er sonst bezubringen
haben möchte/schriftlich einzulegen verpflichtet seyn; Wo-
bey wir dann/der Reiche Schweden Gesezen zu folge/ un-
ser recht und freye disposition, die Lehne in die Natur und
Condition, so uns und dem Reiche erträglichst/auch wir zu
Abbeugung allen uns und den folgenden Königen daraus/
daß die Donastarij keine Heimfallung wieder an die Grohn
verstatten / erwachsenden Vorsangs thunlichst befunden/
uns unbehindert vorbehalten/wir wollen auch selbst in dem/
was die Grohnen Güter betrifft/die beschriebene Schwe-
dische Rechte / sambt des Vaterlandes Wohlfahrt und
Nutzen/

Nutzen/vor unsere Nichtschmuck und endliches Ziel halten;
Derowegen wir auch hiemit/vor uns unsern Nachkommende
Schwedischen Königen / stiften un̄ säzen/daß keine Güter
Allodialiter und zu ewigen Zeiten verlehnt werden sollen/
sondern/so einer oder der ander König das thäte / habe der
folgende König Macht solches gänzlich auffzuheben und
zu wiederruffen/auff das die Könige ihre redliche und ge-
treue Unterthanen mügen/ gleich beneficiren / auch die Un-
terthanen/so wohl unter des einen als des andern Königes
regiment die Obrigkeit. Gnade genießen/ und umb selbige
zu meritiren/auf Ehr und Tugend sich beflüssigen können.

II.

Hat jemand die Grohnen Güter / so ihm auf Allodi-
al Freyheit doniret wahren/ an einen andern verkaufft / so
soll Verkäuffer / Käuffern die Gewehr vor das redlich ihm
abgekauffte zu leisten / verpflichtet seyn / damit der Käuffer
sein solcher Gestalt von einem andern gekauftes Gut / un-
angefochten und frey / ewig besitzen un̄ behalten möge; Der
Verkäuffer aber erfülle uns und der Grohn den uns darauf
erwachsenen Nachtheil folgender Gestalt: Hat der Ver-
käuffer mehr oder so viel Erb und Allodial-Güter als er
verkauffte / dann setze Er so viel und an Einkünfften und
Würden so gute Güter in der verkaufften Cronen Güter
Stelle; Wann solches geschehen/wollen Wir uns / ob / o-
der auf was Condition er die in der andern Stelle gesetzte
Güter possidiren möge / erklären.

Hat aber Verkäuffer so viel freye Güter nicht / als
dann bezahle er der Güter halbe Würde/ à 9. pro Centum
mit

mit Gelde an uns und der Cron auf Terminen, wie mit ihm billigst accordiret werden kan.

3.

Befindet man auch erweislich zu seyn das der Verkäufer entweder so arm/das Er nicht vermöchte/oder außerhalb Landes / das Er käufern weder durch Güter noch mit Gelde die Gewehr zu thun gezwungen werden könnte/ so soll zwar erst mit fleiß/ ob Käufer solthane Güter völlig nach der Cronen Verdirung bezahlt / untersucht werden/ darnach aber siehe Uns und Unseren nachkommenden Schwedischen Königen frey/ solthanes Gult von Käufern einzulösen/absonderlich auf die Orter die wir befinden / uns und der Cron nützlich und comod zu seyn / allerdings wie im nechstfolgenden 7den Punct gemeldet wird.

Da der Käufer nach der Cronen Verdirung nicht völlig bezahlt/so behalte er Käufer von den Gütern so viel als er Geld/ oder Gelds Würde/ nach der Cammer Verdirung außgeleget. Die man aber noch unbezahlt zu seyn befindet/fallen Uns und der Cron anheim.

III.

Vermuhten Wir nicht anders als das ein jeder so durch Kauff/donation oder Tausch/bey der vorigen Könige Zeiten/ einige Güter von der Cron erhalten zu haben/prätendiret, bereits vorläufigt auf so oftmahlige unsers Reductions-Collegii Warnungen / seine Briefe und Documenta eingeleget haben werde. Da aber solchem ainoch nicht nachgelebet/soll ihnen nochmahlen ein gewisser Termin, obiges vorzuzeigen und mit was Recht sie ihre Güter besitzen/ untersuchen zu lassen/gesetzet werden/alsdann zugleich/wann
einige

einige mittelst Kauff einige Güter erhalten / nachgesehen werden muß ob solthner Kauff vor contant Geld oder fruchtbarre Forderungen geschehen/un ob Wir/der Briefe und Contracten Einhalt/samt der damahligen Cronen Verdirung nach / völlig vergnüget worden sind; Wann solches geschehen/bleibet der Kauff beständig und Käufer vor aller ferneren Ansprache frey.

Gleiche Bewandniß hats auch mit denen durch Tausch erworbenen Gütern/wann nur gleich gute Wiederlag davor gegeben worden ist.

Die Güter so vor Belohnungen und andere unfruchtbarre Forderungen verkauft sind worden / derer Käuffe sind bereits vor dem von Uns widerruffen/un von Unserer Reductions-Commission untersucht worden; Es muß auch / wie mit allen dergleichen Käuffen und Tauschen zugegangen / geprüft und allenthalben / obs Besetz und rechtmäßig/ auch ohn der Cron Vervorthellung / geschehen/ erwiesen und zugeesehen werden. Solte jemand überzeugeet werden / das Er seiner Briefe und erhaltenen Contracten nicht ein völliges genügen geleistet/ so gehe von dem Gute so viel als unbezahlt ist / zurücke/ und er vergelte im übrigen/nach der Sachen Umstände und Beschaffenheit / Uns und der Cron den/durch solthane Verzögerung/erlittenen Schaden / doch nicht höher als 6. pro Centum von der so lange entbehrten Summa.

Da auch einer / auf andere oder bessere Condition dann die Briefe außdeuten/Güter besitzet / kan derselbe keine weitere Freyheiten präteudiren oder genießsen / als in berührten
2 ten

ten Briefen enthalten/ und außgedrucket seyn. Auch muß genau nachgesehen werden / ob nicht einige Güter verfallen seyn möchten / die gleichwohl noch von jemand possidiret würden / so soll derjenige alsbald die Güter abzutreten verpflichtet seyn; Hätte jemand auf die Güter so er vordem besessen und possidiret / einige Verbesserung erhalten / sol derselbe auf die letztere Verbesserung nicht befugget seyn zu prä-tendiren / sondern mit der ersten sich vergnügen lassen.

So jemand durch Feuersbrunst / Krieg oder andere unvermuthliche Fälle / seine Documenten und Briefe gemisset und verlohren hätte / wollen Wir gnädigst verstaten / daß er auß Unserem Archivo und Kanzley / da sie dar zu finden / glaubwürdige Copeyen außbekommen / und durch andere Rechts- bewehrte Beweisthümer sein Recht und posses beweisen und verteidigen möge; Da aber jemand klärlich überzeuget werden könnte / sub- & obreptitiè auf unrechten und üblen Bericht / durch verwechselung der in den donationen enthaltenen Nahmen / wider der Obrigkeit wissen und Willen / vorschüttung einiger Dienste da sichs doch so nicht befindet / oder auf anderemanier dolo malo der Cron was abgeschwächet / derselbe mag vor Recht gezogen und nach Schwedischen Rechten vertheilet werden.

IV.

Weiln wir nicht weniger / dann die vorige Schwedische Könige befinden / daß gewisse Land- Güter / so wohl der Cron eigenen Bequemigkeit / als der militiae und unser Ammiralitäts unterhalts / sampt der Berg- und anderer nützlichen Wercken fortsetzung und aufnehmen halber / vor

ver-

verbotten und inabalienabel geschätzt werden müssen; Als wiederholen und erklären wir nicht allein die / welche durch vordem er gangene Königl. Geböhte / von solcher Natur zu sein geachtet / vor sothane / sondern auch diejenige / so ihrer eigenen Beschaffenheit wegen / stetes vor dergleichen unentbehrliche Cronen Güter gehalten worden / oder welche wir aus gewissen Umständen und Ursachen künfftighier unter möchten begreifen und legen lassen. Solche sind:

1. Die Königl. Schlösser / Höffe und Meyerhöffe / sie mögen entweder bey den fürnehmen Städten / Residencen Grenz und Haupt- Vestungen belegen / oder sonst in den vorigen Zeiten vonden Königen gebauet und gebraucht sein worden / welche unser Reductions Collegium bereits wird wieder ruffen / auch unsere reductions Commission hernachmahls derer Beschaffenheit genauer untersucht / und zu unserer disposition eingezogen haben; Vor gehörige pertinentien zu solchen Königl. Höffen / erklären wir so wohl alle die innerhalb derselben Mark und Gränzen belegene Gesinder und Gelegenheiten / als die sonst vor alters mit ihrer gewiß- oder ungewissen Gerechtigkeit / darzu gehört haben oder geleget gewesen / es sey mit der Hoflage / da es jüngst vergeben worden / zugleich / oder sonst auff einige Conditiones an andern verlehnet.

2. Die importante und an bequemen Orten belegene Wiesen / so erweislich zu des Königes eigenen Stall- Staat von Alters gehört haben und gebraucht sind worden / hernachmahls aber unter ein oder andern pretext davon abgekommen.

H 2

3. Der

3. Der Cron Uralte Hauptfischeren in den grossen Strömen / auch die Berechtigkeith so der Cron / auß den grossen Zügen und Fischeren in den Schären und eusersten Klippen samt allgemeinen Fischzügen / von Alters her gehört.

4. Der Cronen eigentliche alte Wildbahnen / mit deren von Alters darzu gehörigen / und unentbehrlichen Gelegenheiten / nebst den Streu- und andern zu der Hegerreuter und Buschwächter Wohnstetten dienlichen Gesinden und Ländern / welche die so solche bekommen / abstecken müssen.

5. Die Güter und Gelegenheiten so eigentlich zu der Städten / Academien, Gymnasien, Hospitalen / Schulen / Kirchen / Pastoraten und Küster- Wohnungen fundation und Unterhalt geleyet gewesen und privat Persohnen / ohn entgelt mit andern gleich guten fasten Gütern und Ländern / an sich gebracht / und also von den Zweg / worzu sie anfangs gewidmet / gezogen.

6. Die Gesind-stette und Gelegenheiten worauf ein Schulze gewohnet.

7. Da einige Güter und Hoflagen den Districts-Richtern / Provinz-Richtern / und andern Justiz-Embtern von alters eigentlich zugeschlagen gewesen / dieselben sollen wiederum zu ihren vorigen Gebrauche geleyet werden.

8. Die Gesinder so den Factorien, dem Schlüssen-Bau auch andern dergleichen des Reichs gemeinen und hochnützlichen Wercken zugeleyet und geeignet gewesen.

9. Post-Bauren / öffentliche Krüge und Wirtshäuser / so che und bevor sie abalieniret worden / mit der gesam-

ten

ten Gemeine und der Cron Unkosten an den allgemeinen Landstrassen aufgebauet / und eigentlich zu des Gastgebers desto bessern Unterhalt angeschlagen gewesen / sollen ungleich zurück genommen werden.

10. Die Gesinder / so der Cavallerie zu Rossdienst / samt deren Officirern zu Pferds Unterhalt / Vortheil und Bestallung / imgleichen der Infanterie samt deren Officirern und Gemeine zu Lohn un Wohnung angeordnet seyn / und über welchen Wir ein militien Buch haben verassen lassen / sollen / als worauf des Reichs Defension insonderheit beruhet / nebst denen / dem Kriegsmans-Hause angeschlagenen Gesindern / unverrückt dabey bleiben.

11. So wohl die zu Unser Ammiralitäts Erhaltung und Aufnehmen dienlich und nöhtig erkandte / als die in den Scheren und anderswo belegene / und von Alters mit ihren gewisz- und ungewissen Berechtigkeiten dem See-Staat eigentlich zugeschlagen gewesene Orter / oder die Wir noch / zu Vermehrung der selben Einkünfte / dahin zu legen vor nöhtig und unumgänglich befinden / sie mögen zu derer Proviantirung oder der neu eingerichteten Matrosen haltung destiniert seyn.

12. Gleicher gestalt alle vor Steursleuten dienliche Gesinder / die man von der Ammiralitet unentbehrlich zu seyn befinden würde.

13. Der Bergwercken-District ist vor allen Dingen unter der Cron unentbehrliche Güter zu rechnen ; wie weit aber der selbe sich erstrecken soll / ist zum theil auß der uhralten Observance und des Orts Kerne selbst bekandt / und

23

hat

hat die Königin Christina in dero Anni 1640sten Resolution es sonderlich und deutlich beschrieben; Sollen also die Güter/welche berührter Resolution zu folge/eigentlich darzu gehöret zu haben/geprüft werden können/unter die unentbehrliche Cronen Güter gerechnet werden.

14. Insonderheit können die grosse Messings/Salpeter und Pulver/sampt andere publique Wercke/so auff der Grohn Unkosten zu mercklicher Beforderung der manufacturen eingerichtet und sonderlichen Privilegien versehen seind worden/der Grohn eigener Verordnung nicht entzogen/noch die Gerechtigkeit/der Nutzen und derer Abkünste/einem oder andern von den Unterthanen gelassen werden.

15. Die entweder in den Städten oder den Schlössern und Festungen des Reiches nahe/und innerhalb der freyheits Meilen belegene/auch sonst ihrer Bequemigkeit wegen unentbehrliche/oder unter der Königl. Meyerhöffe vor alters gehörige grosse Grohnen getreidig und andere ErbMühlen/müssen wieder zurück genommen werden.

16. Nachdem auch Schwarz. Sid. Schloß und Land nebst denen darzu gehörigen Eylanden und Gelegenheiten allezeit frey gewesen und zu der Könige Hoffhaltung und Lust gebraucht worden/ungleichen Greiffsholm/Estils. tuuna /Alfsunds und Strömsholms Lahn ihrer besondern bequemigkeiten halber; Als müssen auch alle/davon an privat Persohnen verlehnte Gelegenheiten/billig denen andern übrigen verbohnen/und an unentbehrlichen Ehrttern belegenen Gütern gleich geachtet werden/und solcher Gestalt der Grohn wieder heimgefallen sein.

17. Im

17. Ingleichen alle Reale und importante Grenz und andere zu des Reiches Sicherheit und Schutz von vorigen Königen/und der Grohn gebauete Festungen; Es sey dann daß man einige/zu fortification oder defension der Grenze/undienlich und abzureissen vor rathsammer befinde.

18. Aldieweil die Hammer Zinse/die Gefelle der Ströme/grosse und kleine Zölle/auch das/was die im Reiche immediate unter der Grohn erbaute/und vor alters darunter gehörige Städte/abgeben/und eigentlich zu dem Ende/daß es des Königs und Reichs besondere Einnahme sein solle/auserleget worden/und darzu destiniert gewesen; Als sol es auch dabey verbleiben und was davon (unter welchen Prætext es auch geschehen) auff Erb oder Lehnrecht entwan sein möchte/wieder zurück an die Grohn gegeben werden.

V.

Was in vorberührten Ehrttern (blos und allein aus Königl. Milde und als eine Verehrung) von der Cron abgekomen und weggegeben worden/sol ohn Einlösung und Wiederlag zurück gegeben werden/es sey dann das Guth mit bahrem Gelde und grossen Kosten (die dem Besitzer/nach theils Adeltichen/theils anderer Ehrlicher Männer Verdirung/entrichtet werden sollen) mercklich verbessert; doch soll unter der Verbesserung keine andere Cultur verstanden werden/dann die nöthig/nützlich und jedem Orte proportionirlich sey/als was an Gebäuden/verweiterung der Acker und Wiesen/anlegung Baum und Hopfen Gärten/Fischteiche/Mühlen Dämmen und andern Dingen/
von

von dergleicher Natur auf eigene Kosten / Berichte nach /
gewandt und verbessert seyn könne; Doch sol diese unsere
gnädigste Meinung / durchaus nicht dahin / daß jemand
Bezahlung vor sothane Unkosten / die er zur Lust un̄ auf eige-
ne Ehrenheur angeleget / und keinen Nutzen abwerffen / Prä-
tendiren möge / gedeutet werden: Noch sey jemand Zahl-
und erstattung davor zu fordern befüget / daß er ein oder an-
der wußt gewesene Besindsteten nun mit Bauren abtrete / zu-
mahlen er nichts mehr als die Frey- Jahren / so der Baur
genossen / darauf gewandt habe.

V I.

Hat jemand der Bauren gehalten Erbgerichtigkeit
an einigen in obberührten Örtern belegenen und demselben
geschenckten Besindsteten / gekauft / derselbe sol dasjenige
was er weißlich ausgeleget / wieder bekommen.

V II.

Vorbehalten wir uns die freye Wahl / alle die Güter
so nach Anno 1632. in den verbohtenen Örtern von der Cron
gekauft und getauscht oder vor bahre Vorstreckungen in
Zahlungen angegeben seind worden / zu lösen; Doch sol
Käufer un̄ der / mit dem man getauschet habe / ehe un̄ bevor
er das Guth abtrit / bezahlet oder mit gebühlicher Wieder-
lag versehen werden; Auch stehe Uns und Unseren nachkom-
menden Schwedischen Königen frey der gleichen Güther
innerhalb zehen Jahres Verlauff / von dem Tage / als die
Sache uns eröffnet worden / zu rechnen / einzulösen / oder die
Güther Käuferem zur ruhigen und ewigen Besizung zu
über lassen; Solten auch die Güther mit Sebeuden und
ande

anderer cultur verbessert seyn worden / verbleibet damit
wie in den fünfften Punet gemeldet worden.

V III.

Wir zueignen auch gewissen Städte und Örtern Frey-
heits Meilen / als Upsala / Nyköping / Alwastra und Am-
berg / Lindköping / Salmar / Zönköping und Örebro eine
Meile / Abo und Wyborg aber zwey Meilen / und wie wir
diese von gleicher Beschaffenheit als die übrige unentbehr-
liche Örter erklären; Als ist auch billig / daß alle innerhalb
derselben Meilen befindliche Donationses, wieder ad publi-
cos usus geleget werden.

V IX.

Die verbohtene Provincien oder die darinnen belegene
und bereits oft für Publique declarirte Güther / müssen
gleichfalls zu des Reiches Nothwendigkeiten / ewig und un-
verrückt bey behalten bleiben; Über die andere / behalten
wir uns vor / nach eines jeden Province eigenschafft und Na-
tur zu disponiren und zu verordnen.

X.

Wir wollen auch die gnädigste Vorsorge tragen / daß
hierüber gewisse Land- Bücher / die nun un̄ ins künfftig un-
ändert und unverrückt / worzu sie destimiret und es ange-
sehen / verbleiben sollen / verfertigen lassen.

X I.

Was die Güther so aufferhalb der verbohtenen und
unentbehrlichen Örter belegen / und annoch donations-wei-
se in der vom Adel Hände seyn / betrifft / wollen Wir darü-
ber eine richtige Specification verassen lassen / damit Wir

vors erste / darauß / wie weit Uns und Unseres Reiches
Nothdürfftiger Zustand zulassen kan / daß sie in der Dona-
tarien Hände gelassen werden / erschen; Zum andern so viel
gewissere Nachricht von einer jeden Donations Natur und
Eigenschafft haben / und drittens / wie weit einer oder der
ander durch seine getreue Dienste / Liebe und untertänigste
Zeile zu Uns und Unseren Reiche / einige Gnade und benefi-
cien meritiret / erfahren mögen; Vorauf Wir dann nach
der Sachen rechte Umstände und Beschaffenheit verordnen
und statuiren werden.

XII.

Dieses ist nun was Wir der Reduction wegen / sta-
tuiren wollen / Uns vorbehaltende nach erlangender näherer
und klarer Nachricht von allem was zu dieses Wercks Be-
förderung dienen kan / zu statuiren und zu verordnen.

Zu mehrer Uthkund haben Wir dieses mit eigener
Hand unterschrieben / und mit Unserem Königl. Insiegel
bekräftigen lassen. Datum Stokholm den 9. Decembr.
Anno 1682.

CAROLUS.



Ihr. Königl. Majest.

Rähte und sämptlichen Stände

ERKLÄRUNG

über

Ihrer Königl. Majest. Recht und Befugniß /

Statuten, Reglementen und Verordnungen
zu verassen.

Wir Unterschriebene Ihrer Königl. Majest. Rähte und
sämptliche Stände / so auf diesen allgemeinen Reichs-
tag hier in Stockholm versamlet gewesen / Fügen zu verneh-
men: Demnach wir nicht allein mit sonderbahrer unter-
tänigter Devotion und Respect beherzigen / wie gnädig /
sorgfältig und unverdrossen Ihre Königl. Majest. Ihr / de-
ro Reiches Verwaltung und getreuen Untertahnen Wohl-
sart lassen angelegen seyn / sondern auch (betrachtende daß
eines Regiments rechte Krafft / Stärke und Beständig-
keit / der Untertahnen Ruhe und Sicherheit und des gemei-
nen Besten Wohlstand / auf die Macht und Gewalt so nach
Gottes Schickung und den Schwedischen Gesezen Ihr.
Königl. Majest. als einem regierendem Könige und Herren
alleine / im Regimente zustehet / gegründet ist) unserer unter-
tänigen Pflicht gemetz zu seyn erachten / Ihrer Königl.
Majest. bey Dero Recht / Hoheit und Gewalt zu mainte-
niren; Alß haben durch die Anleitung / daß Ihre Königl.
Majest. uns zu erwegen gnädig vorgestellet: Erst / nemlich
wie weit jemand Regeln aufzusetzen / oder wieder die so be-
reits aufgesetzt gewesen / zu sprechen befuget sey? Oder auch /

ob Ihr. Königl. Majest. Gesetze / Statuten, Reglementen und Verordnungen zu machen zusehe / oder Dieselbe ohne die Stände / Krasslos seyn sollen? Wir uns hiemit sämptlich darüber in unterthänigkeit also erkläret: Daß / was das Erste betrifft / keinem andern als Ihr. Königl. Majest. selbst / oder dem Ihr. Königl. Majest. darzu authorisiren und verordnen wollen / zukomme / vor einem oder andern Bedienten Regeln aufzusetzen; Und daß jemand so viel weniger sich unterstehen möge zu tadeln oder zu ändern / was von Ihrer Königl. Majest. approbiret worden / als es in Ihrer Königl. Majest. Gewalt und Freyheit allein stehe zu befehlen / und in der unterthänen Schuldigkeit zu gehorchen. Was auch hernach das andere angehet / so achten wir (wohlwissende daß Ihre Königl. Majest. als unserm rechten Christlichen und ordentlichen Obrigkeit Competire / Gesetze / Statuten, reglementen / und Verordnungen im Reiche zu machen) vor ganz ungeremt / daß Ihre Königl. Majest. wann sie einige Satzungen Placaten, Reglementen und Verordnungen machen / oder ein und anders Collegium oder Persohnen / wie sie in ihren Verrichtungen und Commissionen sich verhalten sollen / à part instruiren und anbefehlen wolten / die Stände darüber zu hören / verbunden sein solten / nach dem mahlen dieses alles / nur ihnen so es angehet / zur gehorsahmen Nachricht dienen / und ob es gleich ihnen ein Gesetz dem sie zu folgen schuldig / so kan doch solchs nicht vor ein allgemeines Gesetz / welches das ganze Reich / und die sämpl. Stände betrifft / geschätzt / noch so genemmet werden: Wiewohl Ihre Königl. Majest.

Majest. (wann sie auch darinnen was zu ändern / fern und deutlicher zu erklären / davon offit vor dem net / auch die Stände unterthänigst begehret / vor nöhtig befinden) Macht und Recht habe / solches zu thun und redliche Rechts-Erfahrne Männer / so das Werck übersehen / zu verordnen; Massen alles solches Ihrer Königl. Majest. gnädigsten Bedencken / und approbation heimgestellet und unterworfen werden muß; Dabey wir Ihrer Königl. Majest. getreue Unterthänen / doch der unterthänigen Zuversicht leben / daß Ihre Königl. Majest. als ein gnädiger König werden in Gnaden Dero Stände / weiln es ihnen sämptlich angehet / davon part geben lassen; Nicht aber zu dem Ende / als wann denen Ständen zukähme Ihre Königl. Majest. vorzuschreiben / sondern daß Sie die Zeit / wann und welcher Gestalt Ihre Königl. Majest. nach Dero gnädigen Gefallen solchs vor guth befinde / abwarten und Anlaß gewinnen können auf Ihrer Königl. Majest. gnädigen permission, als getreue Untersassen mit ihren unterthänigē unvorgreifliche Gedancken einzukommen / doch ohne einige Vermessenheit und geringsten Vorfang in Ihrer Königl. Majest. Recht und Hoheit / welche wir sämptlich / als redliche Untersassen mit Leib und Blute nach eusersten Vermögen zu conserviren / und vertheidigen zu helfen / so willig als schuldig sein.

Zumehrer Gewisheit / daß wir wie obgedacht / uns erkläret / auch wollen das solchs von uns unsern zu Hause gebliebenen Mitbrüdern und Nachkommen unwiederrufflich

...men werden solle; Haben wir unten ver
... Königl. Majest. Räte und Stände/unser
... andern wegen/ dieses eigenhändig unterschrieben
... und wissentlich unsr eigene/ auch der Städte und Distri-
... cten Insiegele darunter drücken lassen. So geschehen auf
dem Schlosse zu Stockholm am Sechszehenden Tage des
Novemb. Monats im Jahr e nach Christi Gebuhr/ Ein-
tausend Sechshundert zwey und achtzigsten.

